

<b>Zeitschrift:</b>	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein Zentralschweiz
<b>Band:</b>	14 (1858)
<b>Artikel:</b>	Historische Zeitbilder von 1736 bis 1770, nebst Schilderung der Unruhen in Zug von 1764 bis 1768 in ihren Ursachen und Wirkungen
<b>Autor:</b>	Bossard, E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-111162">https://doi.org/10.5169/seals-111162</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IV.

### **Historische Beitbilder von 1736 bis 1770, nebst Schil- derung der Unruhen in Zug von 1764 bis 1768 in ihren Ursachen und Wirkungen.**

---

Von C. Bossard, Landammann.

---

Die hier folgenden Mittheilungen stehen mit dem im XII. Bande des Geschichtsfreundes erschienenen „Linden und Harten Handel“ im Zusammenhange und bilden eine geschichtliche Fortsetzung jener Ereignisse. Wie die fröhre, überliefert auch diese Abhandlung viel Licht und Aufschluß über den öffentlichen Geist, über die Sitten, die Zustände und die handelnden Männer des verflossenen Jahrhunderts, mit besonderer Bezugnahme auf die Salz-, Pensions- und Capitulationsgeschäfte, und sie verbindet damit den Zweck, den bishin noch nie veröffentlichten 1764ger Handel zu veranschaulichen, welcher nach einer dreißigjährigen Ruhe das Zugerland abermals tief und leidenschaftlich aufwühlte, bis er schließlich demselben die Wohlthaten des Friedens, der Versöhnung und der Einigung gewährte. Mußte auch, bei einem reichhaltigen Stoff, dieser geschichtliche Umriß in enge Rahmen gezogen werden, so hat er immerhin den Vorzug der Neuheit, weil bis zum Jahre 1750 nur spärliche, und über diesen Zeitpunkt heraus, gar keine geschichtliche zusammenhängende Nebenlieferungen veröffentlicht sich vorfinden.

Eigene Sammlungen, dann hauptsächlich die Protocolle des Stadt- und Amtsrathes, so wie diejenigen des Stadtrathes und der bezüglichen Gemeindeversammlungen, dann auch die

Schriften und Correspondenzen der Landammänner Lutiger und Kolin, und jene des Generals Zurlauben, bilden die Hauptquellen der nachstehenden Mittheilungen.

---

**1. Oeffentliche Zustände nach dem Handel der Linden und Harten. Die Obrigkeit und Geistlichkeit. Die Capuziner. Die Justiz. Die Hexenprozesse und Besessene. Verfahren wider Selbstmörder. Strafen gegen Verleugnung von Sitten und Anstand. Verhältnisse zu fremden Fürsten und Potentaten. Die Gefangenschaften. Das Wehrwesen.**

Die gewaltigen bürgerlichen Unruhen der 1730er Jahre mit dem zerstörenden Gefolge des Unfriedens, der Verfolgung und der gänzlichen Zerrissenheit des Landes hatten nach einem langen, aufreibenden Kampfe die Parthei der Linden an die Spitze der Geschäfte und eines hervorragenden Einflusses gebracht. Die Harten, welche mit eiserner Festigkeit und oft überströmender Leidenschaft das Grundübel der französischen Bundesfrüchte, die Ungleichheit und Geheimhaltung der Vertheilung derselben zu beseitigen suchte, waren gefallen, und ihr Führer, hervorragend und groß als Staatsmann, aber irregeleitet durch Gewaltthaten und Partheiwuth, lag in ferner fremder Erde im kühlen Grabe. Die übrigen Leiter der harten Parthei irrten landesflüchtig umher, oder mußten sich beugen und in die Macht der Thatbestände fügen. Das Volk, wie es fast immer nach einem aufregenden Partheikampfe erfolgt, ließ die neuen Machthaber gewähren, und sehnte sich nach Ruhe und dem gewohnten stilien und einfachen Gang seiner Beschäftigungen, während auch ein zunehmend milderes Verfahren gegen politische Gegner steigernd die Ruhe und den Frieden des vom Himmel gesegneten Ländchens förderte.

Das engere politische und öffentliche Leben in Zug entwickelte sich damals meistens in den souveränen die wichtigern Geschäfte entscheidenden Gemeinden; Capitulations-, Pensions- und Salzgeschäfte, dann innere Zwiste, Wahlen und die Sorgen des eigenen Haushaltes, bildeten den Angelpunkt oft lebendiger Verhandlungen und Bewegungen. Der Stadt- und Amtsrath, mit

einer unbeschränkten vollziehenden Gewalt und vielseitigen gesetzgeberischen und richterlichen Befugnissen, bewegte sich im Geiste und nach den Begriffen der damaligen Zeit, die mitunter jetzt noch irre gedeutet und nicht verstanden wird.

Die Unabhängigkeit an das Vaterland, an Freiheit und Unabhängigkeit, verwob sich seltsam mit der Neigung für fremde Kriegsdienste, für Pensionen, Orden, Titel, für das Gold und die Lockungen des Auslandes; man fand diese Anschauungsweise ganz in Ordnung und suchte allgemein auf diesem Wege zu Ansehen und Reichthum zu gelangen. Es sind nicht viel mehr als hundert Jahre seit diesen Ereignissen verflossen; aber welcher Unterschied zwischen damals und heute in den verschiedenen Abstufungen des öffentlichen und bürgerlichen, gesellschaftlichen und geistigen Lebens, so wie bezüglich der Begriffe über vaterländische Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit. Wohl schließt unsere Zeit in Vielem manche Vorzüge vor jener in sich, die wir in diesen Blättern zu schildern versuchen; vergesse man aber nicht, daß jede Generation dem guten und bösen Zuge der herrschenden Tagesrichtung folgt, und daß gerade die gegenwärtige weit vorgeschrittene Entwicklung, vorab in materiellen Fragen, ebenfalls Gebrechen und Nebelstände in sich birgt, welche dem Unwesen der früheren Pensions- und Capitulationszustände, bezüglich Einwirkung ausländischer Interessen, vielseitig nahe stehen. That-sachen und Beispiele gewähren aber über Charakter und Leben eines Volkes mehr Licht und Aufschluß, als Worte und längere Abhandlungen. Es werden daher an der Spitze dieser Darstellung aus dem Moder der Alten einige Zeitbilder entnommen und mitgetheilt, welche mancher vaterländische Forscher wohl mit Bedauern im Grabe einer fortgesetzten Vergessenheit sehen würde, und die am besten geeignet sind, die Sitten und das öffentliche Leben dieser Zeitepoche im allgemeinen und des Zugerlandes im besondern zu veranschaulichen.

Merkwürdig ist die Stellung, welche die Obrigkeit gegenüber von geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten einnahm. Die damaligen Regenten mischten sich oft in den Gang kirchlicher und geistlicher Verhältnisse; der Geschichtschreiber ist ihnen jedoch das Zeugniß schuldig, daß es wohl in den meisten derartigen Fällen nicht im Sinne gelegen war, ein s. g. Staats-

Kirchenrecht zu üben, wie es etwa in neuer und neuester Zeit hin und wieder versucht worden ist. Die damaligen Behörden, wie das Volk, der Religion und Kirche festgläubig zugethan, suchten und fanden in der Pflicht auch das Recht, mit starkem Urme in religiösen und kirchlichen Fragen zum Schutze der Kirche und der Geistlichkeit einzuschreiten und sie in Aufrechthaltung der Kirchenzucht kräftig zu unterstützen. Davon geben die meisten hieher bezüglichen in den Rathsbüchern aus damaliger Zeit verzeichneten Verordnungen Zeugniß: sie waren ihrem Geist und Inhalt nach nicht gegen, sondern für die Kirche erlassen und somit der Art, daß die kirchlichen Behörden laut oder stillschweigend ihre Zustimmung dazu geben konnten, wosfern dieselben nicht von diesen selbst veranlaßt worden waren. Einzelne Ausschreitungen, namentlich etwa gegen die freie Ausübung des kirchlichen Lehramtes, erklären sich aus den Umständen. So ist es z. B. begreiflich, daß in Zeitmomenten, wo bei einem Volke die Partheileidenschaft in einer Weise sich an's Studer setzt, wie solche die folgenden Blätter zu schildern haben, — daß dannzumal nicht nur die zurechtweisende Stimme der Kirche, sondern selbst die des eigenen Gewissens nicht mehr beliebt ist; beliebt ist dann eine schweigende Kirche, eine schweigsame Geistlichkeit. — Doch, wir wenden uns nun zu einigen Einzelheiten, wie wir sie in unsern Rathsbüchern mehr oder weniger ausführlich notiert finden.

Im Jahre 1730 berichtet der Bischof von Constanz, daß er auf Anhalten einiger Bürger das Fleischessen in der Fastenzeit bis zum Passionssonntage bewillige. Der Stadt- und Amtsrath beschloß hierauf, das Dekret mit geziemendem Respekt zu venerieren; weil aber dafür weder von der Geistlichkeit, noch von der weltlichen Obrigkeit angehalten, so soll dem Decan bei gegenwärtiger guter Zeit angezeigt werden, mit der Publikation einzuhalten, weil man es nicht für nöthig finde. Michael Rogenmoser, Ochsenwirth in Oberägeri, mußte den 17. August 1740, weil er in Zürich an einem Freitag Fleisch gegessen, beichten und zu Händen der Kirche abbitten; dann kam er noch bis am Abend in den Thurm. Im Storchen zu Zürich hatte er einen Schafbraten verspielen, ohne zu bedenken, daß es Freitag sei, bis ihn ein Baarer fragte, ob das Fleisch gut schmecke?!

Den 9. Heumonats gleichen Jahres wurde Franz Stadlin, welcher, ohne es beweisen zu können, ausgestreut hatte, zwei Bürger hätten gesagt, der Decan und Propst Wilkart predige faul und falsch, ehr- und wehrlos erklärt, dazu mußte er seine Aussage unter der großen Rathauspfoste öffentlich widerrufen und am folgenden Sonntag mit einer Kuthe und einer brennenden Kerze in der Hand, in der Kirche stehen. Fernerhin ward derselbe durch einen Läufer dem Decan vorgestellt und mußte sagen, daß er der Mann sei, der faul und falsch gelogen habe. *Actum ut supra*, sagt hiebei das Protocoll.

Bei Wahrnehmen, daß an hohen Festen und Umgängen die Weiber eine Zeitlang beim Gottesdienste in ihren Oberkappen erscheinen, erließ am 9. Aprils 1732 der Rath einen Ruf, daß sie sich bei Strafe und Ungnade in den anständigen Fuß- und Brodkappen einfinden sollen. Zugleich verordnete er, daß während dem großen Gebet, um das Gedränge zu vermeiden, die Abkömmlinge bei dem St. Barbara-Altar herauf und die Abgeldsten bei der Sakristei herunter gehen sollen. Dann sollte Alles im Chor beten und falls Einer ausbleibt, so hätten M. G. H. die Nachbarschaften bei den Strafen zu befichern, so sie darauf sezen. — Den 22. Brachmonats 1742 beschloß der Stadt- und Umtsrath bezüglich eines gedruckten, die Geistlichkeit betreffenden Mandats ab Seite Sr. Excellenz des Kardinalbischofs von Constanz: es solle Hr. Statthalter dem Hrn. Decan intimieren, daß in der Kirche nichts publiciert werde, bis ihm solches M. G. H. partizipieren. Im August des gleichen Jahres schrieb der Rath an den Bischof, daß er eine (gewisse) übermittelte Eingabe für eine Neuerung halte, und daß das Geschäft eingestellt bleibe, bis man sich mit den übrigen katholischen Orten verständiget habe. Im Jahr 1743 handelte er in ähnlicher Weise bezüglich eines päpstlichen Mandats wegen Kirchenstrafen gegen Geistliche; er beschwerte sich hierüber und hinderte die Veröffentlichung.

Ebenso der Stadtrath. Am 24. Winterm. 1741 verfügte derselbe, daß bei Jahreszeiten die Priester erst mit Anfang des Gottesdienstes die Messe lesen sollen, und daß der Siegrist keinem vorhin die Kerzen anzünde; auch wurde der Kirchmaier angewiesen, Daviderhandelnden den Betrag nicht zu vergüten. Am gleichen Tage beschloß er: „Beim Verwahren werde mit der

Glocke ein Zeichen gegeben, und wann ein Mensch am sterblichen Ende sei, solle ein Zeichen zu Ende geläutet werden.“ Im Jahr 1744, den 5. Herbstm., ließ der Rath dem Decan verdeuten, ohne Vorwissen M. G. Hn. keine Prozessionen mehr vorzunehmen, wie es wegen den Stationen geschehen sei. Den 21. August 1745 verordnete der Stadtrath, wann bei den Capuzinern gepredigt und Messe gelesen werden müsse. Als Stadtpfarrer Wikardt im Walterschwiler-Bad (St. Zug) eine Kur gebrauchen wollte, „bittet er M. G. H. um einige Zeit Entlassung, welche ihm dann Glück zu seiner Kur wünschen.“

Den 31. Christm. 1757 beschloß der Rath, es solle bei Leichen nicht mehr so lange geläutet werden; bei einem Geistlichen und einem Rathsherrn eine halbe Stunde, bei einem Partikular nach Gebühr, also daß man einen Unterscheid spüre. Am gleichen Tage verordnete er, auf den Kirchhöfen tiefer graben zu lassen. Auch die Gemeinden beschäftigten sich vielfältig mit solchen geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten.

Die Capuziner waren sehr angesehen, und die Behörden behandelten sie oft mit großer Freigebigkeit. Im April 1731 wurde der General dieses Ordens, Hartmann Kixensis de Reinegg, festlich empfangen und durch Stabführer Schuhmacher in einer zierlichen Anrede begrüßt. Er hatte 5 Patres und 3 Brüder<sup>1)</sup> bei sich, und wurde in einer Litiere „von Ortswegen“ fortbegleitet. Der Conto des Großweibels für Gastereien bestand in Gl. 409, Schl. 32.

Im August 1732 wurde in Zug ein Capuziner-Congress abgehalten, und als 55 Patres nebst andern Gästen angekündigt waren, wandte sich der Convent an die Behörden mit der Meldung, daß sie, obwohl Privaten ziemlich beistehten, am Weine ausgekommen und täglich 100 Z. Rindfleisch und Kalbfleisch bedürfen. Der Stadt- und Amtsrrath gab ihnen 100 Gl. und der Stadtrath  $8\frac{1}{2}$  Ohmen Weins. Und wie selbe 1746 Mangel an Brot hatten, ließ ihnen der Stadtrath, nebst anderm, 130 Brote anweisen. Im Herbstmonat 1750, bei Anlaß eines Capitels, verabfolgte der Stadtrath wiederum ein Fäß Wein und ermahnte die Fischer, keine Fische in die Fremde zu verkaufen, sondern solche den Vätern Capuzinern zu bringen.

<sup>1)</sup> Auch drei Maulthiere, sagen die Acten.

Die Justiz lag, wie anderswo, im Argen und wurde im Allgemeinen mit einer, zumal nach unsren Zeitbegriffen, fürchterlichen Strenge gehandhabt. Selbst über Vergehen, über die man heut zu Tage leicht weggeht, verhängte sie scharfe Strafen. Karl Joseph Müller und Elisabetha Binzegger von Baar wurden den 7. Aprils 1733 wegen gressen Unzuchtvergehen folgendermaßen bestraft: 1. mußten sie zweimal 24 Stunden im Thurme büßen, er im Zeitthurm, sie im „Timpis“; 2. mußten sie beichten und den Beichtzedel dem regierenden Ammann überbringen; 3. mußten sie abgesondert wallfahrten, er nach Einsiedeln, sie auf den Rigi; 4. mußten sie am Sonntag in der Kirche unter dem Gottesdienst mit Kerze und Ruthe in der Hand bei der Thüre stehen; 5. wurde Müller sechs Jahre ehr- und wehrlos erklärt, und die Binzegger gleich lang in die Gemeinde eingegrenzt.

Ein anderer Baarer, Christoph Lüthold, vom Gemeinderath ebenfalls wegen Unzuchtvergehen verurtheilt, an einem Sonntage mit einem Degen von Stroh und einer brennenden Kerze in der Hand in der Kirche zu stehen, wollte sich nicht unterziehen und bemerkte: „Daz der Donner und das Wetter die in die Hölle abeschlagen, die das Urtheil so über ihn gefällt haben.“ Vor Stadt- und Umltsrath citiert, entschied solcher am 17. März 1745 Folgendes: 1. sei ihm (Lüthold) zu eröffnen, daß man ihm wegen diesen Worten die Zunge schließe, und daß er nur auf Anhalten der Herren von Baar von dieser Strafe verschont bleibe; 2. müsse er an der Gemeinde von einem Stuhl herunter abbeten; dann wurde er Lebenslang ehr- und gewehrlos erklärt und der Wirthshausbesuch und alles Saufen und Spielen auf's strengste ihm verboten.

Ein J. R. Essener von Menzingen, der in einem Häuslein einbrach und dort sieben Schloßlein abtrennte und entwendete, wurde nach peinlichem Untersuch im Weinmonat 1755 hingerichtet.

Die Hexenprozesse giengen in dieser Zeit ihrem Ende entgegen. Im Herbstmonat 1737 wurden zum letztenmale sieben Hexen oder Unholde hingerichtet, erdrosselt und verbrannt. Die Kostenberechnung belief sich auf Gl. 1106, §. 32 (Fr. 2047, C. 2), wovon ein großer Theil für Zehrung der Behörden und für Gastmähler, welche bei solchen Anlässen an der Tagesord-

nung waren<sup>1)</sup>. Bei dieser Hinrichtung schloß man die Stadtthore und besetzte sie mit Wachen, während andere patrouillirten. Der Stadtbauemeister mußte 8 Züder Holz zum Verbrennen der Hexen abliefern und sein Knecht solche auf Schleifen auf den Richtplatz schleppen. Eine der sogenannten Hexen starb im Kerker, durch Tortur übel zugerichtet.

Die letzte Hexenprozedur findet sich im Protocolle vom Jänner 1748. Katharina Schiker von Baar, ein neunjähriges Mädchen, wurde von seinen eigenen Verwandten angeklagt, sie sei behext, der Teufel habe mit ihr Umgang und einen Pakt mit ihr geschlossen, auch habe er ihr einen Riß an dem Fuß gemacht und Blut abgezapft; dann habe es Gott und den Heiligen abschwören müssen<sup>2)</sup>. Nach einem sehr langen Untersuche siegte Verstand und Menschlichkeit. Die Schiker wurde frei gesprochen und ihren Verwandten befohlen, das Kind bei braven Leuten auswärts unterzubringen.

Prozeßverhandlungen gegen Besessene finden sich ebenfalls vor, die letzte, ziemlich komischer Natur; am 27. August 1757. Oswald Schell und sein Sohn Karl Franz stellten sich einige Zeit lang als vom Teufel besessen, theils um Unterstüzung zu erhalten, theils um Erzessen zu verüben. Der Stadtrath stellte sie auf die Probe und ließ sie im Spitale durch die Harschierer tüchtig abpeitschen, worauf sie gestanden, die Leute betrogen und faul und falsch gehandelt zu haben. Vor Stadt- und Amts-rath citiert, legten sie das gleiche Bekennniß ab, mußten aber der Behörde durch Ringen, Brüllen, Stampfen bildlich vormachen, wie sie die Besessenen gespielt hatten. Der Vater mußte beichten und wurde sieben Jahre aus der Eidgenossenschaft verwiesen, der Sohn drei Jahre ehr- und wehrlos erklärt, dann

<sup>1)</sup> Vom 5. Aprils bis 24. Heumonats 1661 wurden in Zug 26 Hexen mit Feuer und Schwert hingerichtet. Die Kosten beliefen sich auf:

Untersuch	.	.	.	.	.	.	.	Gl. 674. §. 17.
Den Scharfrichtern	.	.	.	.	.	.	.	" 295. " 20.
Dem Großweibel für Gastmahle, Speis und Trank	.	.	.	.	.	.	.	" 427. " 36.
								Gl. 1397. §. 33.
								Fr. 2584. C. 45.

<sup>2)</sup> Vergleiche Geschichtsfreund VI, 244.

sollten beide am folgenden Sonntage in der Pfarrkirche, mit der brennenden Kerze in der Hand, baarfuß stehen.

Strenge war das Verfahren gegen Selbstmörder. Im Weinmonat 1740 erhenkte sich zu Hünenberg Heinrich Schiffmann von Adligenswil; er war brav, aber überspannt, und fleißig die Kirchen besuchend, wallfahrtete er noch am letzten Jubelfest nach Rom. Bitten der Verwandtschaft vermochten nicht die Strenge der Behörde zu mildern. Der Rath beschloß: „Daß weil der Mann sich mit einer solchen Gewalt den Tod angethan, also soll er durch den Meister Joseph unter dem Galgen verscharrt werden.“ Das Vermögen wurde confisziert. Der Ammann erhielt für seine Mühe 50 Thaler, der Statthalter 20 und jeder Sessel 1 Thaler. Die Frau bekam 20 Gl., die Verwandtschaft 50 Gl.

Im Mai 1759 erhenkte sich zu Käm eine 85jährige Frau, die immer fromm gelebt und bei welcher man noch ein Skapulier auf dem Leibe fand. Pfarrer und Verwandtschaft batzen um Schonung und ein christliches Begräbniß, und der Rath beschloß, daß man sie Nachts auf dem Kirchhofe auf dem Platze der ungetauften Kinder bestatte. Von ihrem Vermögen bezog die Stadt 450 Gl. und jede der drei äussern Gemeinden 300 Gl. Dann erhielt je ein Rathsglied 2, der Statthalter 5 Species-Dublonen. Der Rest wurde der Verwandtschaft überlassen.

Gegen Verlezung von Sitten, Zucht und Anstand wurde strenge eingeschritten und mehrseitige scharfe Tanz- und Kleidermandate erlassen. Nicht minder wachte der Rath über Ehr- und Ansehen der Behörden und Beamten. So erließ er in scharfer Weise am 11. Weinmonats 1741 ein Tanzverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie gegen das „Laufen zu unsren Stiefbrüdern in das Zürchergebiet“, ferner gegen das Absingen schändlicher Lieder, gegen Nachtgelage lediger Mann- und Weibspersonen in Einem Zimmer, gegen Saufen, Spielen &c. &c. Wie denn aber in der folgenden Fasnacht Mehrere wegen Tanzen bestraft wurden, bemerkte eine Frauensperson, „man solle vorerst die Landammänner Staub und Undermatt strafen, die hätten auch wacker getanzt“.

Im Heumonat 1749 wurde eine Frau Kirchmaier Elsener gebüßt, weil sie gesagt hatte: „Daß, wenn sie den Rath 48 Jahre

in der Hölle brennen sehen würde, sie solchen nicht mit einem Rappen erlösen thäte."

Im Wintermonat des gleichen Jahres mußte Kirmäier Gügler von Risch 50 Thaler Strafe und jedem Rathsherrn 2 Thaler Sitzgeld erlegen, weil er eine Kuh auf dem Wege nach dem Welschlande mit dem Zugeschild bezeichnet hatte.

Großweibel Weber hatte fast mit allen Rathsgliedern Streit. Einmal, den 12. Herbstmonats 1751, sagte er in einem Wortwechsel zu Rathsherrn Hōz von Baar: „Er sei so gut wie er.“ Hōz verlangte Satisfaction, der Großweibel hingegen behauptete, er habe ihn nicht beschimpft, er habe nur gesagt, Gott habe nicht allen Menschen die gleiche Gnade ertheilt; er z. B. könne lesen und schreiben, der Rathsherr Hōz aber nicht. Der Rath fand aber, daß das Benehmen des Großweibels ein despectus sei, er mußte abbitten, 10 Gl. Abredgelt, dann auf jeden Sessel 1 Gl. und 10 Thaler Strafe bezahlen.

Junge Leute, die in Steinhüsen Steine nach einer Gesandtschaftskutsche geworfen hatten, wurden eingethürmt, gezüchtigt und in der Kirche ausgestellt. Der Pfarrer ertheilte ihnen einen scharfen Zuspruch, die Obrigkeit zu ehren.

Gegenüber von fremden Fürsten und Potentaten zeigten die Behörden stets viel Achtung und ahndeten strenge jede Beleidigung. — Im April 1744 äußerte ein gewisser Franz Schell von Zug: „Der König muß doch noch undere und der Kaiser uſe, und der König könnte ihm in U.... l.....“ — Auf Klage schritt man ein. Schell wurde ehr- und wehrlos erklärt und, auf dem öffentlichen Markte ausgestellt, mußte er abhören, und zudem 24 Stunden in den Thurm.

Den 20. Herbstm. 1737 ward eine öffentliche Andacht mit Geläute aller Glocken angestellt, um das Glück der Waffen für die Kaiserliche Majestät gegen den Erbfeind (Türken) zu erflehen. Im Heum. 1757 ließ der Rath das Hochwürdige aussiezen und ein Te Deum absingen wegen glücklicher Victoria in der Schlacht bei Prag und Entsaß Ihrer K. K. Majestät.

Anno 1770, nach Ernennung des Grafen d'Artois (nachmals Karl X.), zum Generaloberst der Schweizer in Frankreich, ließ der Rath aus sechs Feldstücken schießen und einen Gottesdienst mit Te Deum abhalten. Ein großes Gastmahl bei General Zurlauben schloß die Feier.

Die Gefängnisse waren mittelalterlich eingerichtet, wie sie theils auf dem Rathhouse, theils im Zeithurme zu sehen sind und theilweise noch benutzt werden. Der sog. „Kaibenthurm“, wo sich zugleich das Folterhaus mit grausamen Apparaten befand, enthielt grausige, dunkle, von jedem menschlichen Laute abgeschlossene Kerker<sup>1)</sup>. 1735 erließ der Rath eine Verpflegungsordnung. Für einen Gefangenen im Thurme wurde 5 Batzen bezahlt. Die Läufer sollen nichts weiters als 5 Batzen Fangerlohn beziehen.

Der Wehrstand war etwas in Zerfall und nicht so gut organisiert wie früher und dann später in den 1750er Jahren. Bei einer Musterung von 1735, aus Anlaß einer Bundeshülfe nach dem Bruntrut, mußte sich die Mannschaft bereit halten. Unsehnliche Leute mit gleicher Wehr, auch mit des Ortes Livree auf den Hüten. Sie wurden mit Reisegeld auf einen Monat versehen, sowie mit Pulver und Blei. Der Ammann sprach ihnen zu, sich besonders auf dem Wege behutsam aufzuführen und den Offizieren gebührenden Gehorsam zu leisten.

Die Auslagen des Staates wurden wesentlich durch die Gemeinden nach dem Verhältnisse der Repräsentation bestritten; Abgaben kannte man nicht, und Regalien fanden fast keine sich vor. Die vom Auslande kommenden Zuflüsse wurden in der Regel in die Gemeinden vertheilt, hingegen fielen die Strafen in den Stadt- und Amtssäckel.

## 2. Die Stadtgemeinde. Die Behörden derselben. Prozessionen und Kirchenfeste. Die Kirchenpolizei. Das Schulwesen. Die Gastfreundschaft. Sorge für die ökonomische Wohlfahrt der Bürger. Behandlung der Fremden. Bürgerliche und polizeiliche Verordnungen. Die Stadt- und die Feuerpolizei. Das Waisen-, Sanitäts- und Straßenwesen. Der Behnten. Die Zünfte und die Nachbarschaften. Lustbarkeiten. Zahl der stimmberechtigten Bürger.

Die Stadt Zug bestrehte sich in diesen Zeiten, die verschiedenen Bestandtheile ihres gemeinen Wesens zu heben, zu ordnen und zu festigen.

---

<sup>1)</sup> Derselbe findet sich jetzt noch als eine Merkwürdigkeit vor, und wurde zuletzt in den 1830er Jahren, jedoch selten, gebraucht.

Der öffentliche Wohlstand steigerte sich zunehmend, und zahlreiche, zum Theil sehr zweckmäßige Verfügungen für den bürgerlichen Haushalt wurden erlassen. Reichliche Stiftungen und Vergabungen förderten größtentheils die kirchlichen und geistlichen Institutionen. Die meisten Zustände bewegten sich im gravitatischen Zuschnitte jener Epoche. Mit ängstlicher Sorgfalt wurden die bürgerlichen Prerogativen berücksichtigt und gewahrt. Der städtische Stolz<sup>1)</sup> und eine gewisse Wohlbehäbigkeit blickten vielseitig durch und streiften mitunter in das Steife, Kleinliche, ja selbst Lächerliche. Wenn auch zu Zeiten von den Volksandrängen überflutet, entwikelten doch die Behörden immer eine große Autorität.

Der innere Rath, in 13 Gliedern bestehend, der zugleich die Repräsentation im Stadt- und Amtsrrath bildete, besorgte die städtische Verwaltung und mit vielen Vorrechten die Civilgeschäfte der Stadt und ihrer Obervogteien. Derselbe wurde alljährlich im Mai gewählt oder bestätigt. Selten erfolgte ein Austritt ohne freiwillige Abgabe des Amtes, und man sah oft Rathsherren 40—50 Jahre in der Behörde sitzen. Von einem Geschlecht z. B. Letter, Keiser sc. konnte nicht mehr als ein Mitglied gewählt werden.

Eine eigentliche fixe Besoldung bezogen die Räthe nicht; Taren, Gefälle, Pensionen, Strafen bildeten ihre Entschädigungen. Auf Augenschein erhielt ein Rathsglied 1 Thaler und auf Missionen täglich 1 Dukaten. Die Rathsherren waren zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet. 1736 wurde einhellig beschlossen, daß von M. G. Hrn. keiner denonciere, was Einer oder Andere für ein Botum abgegeben. Eine eigenthümliche Erscheinung war der sogenannte Gaßenrath, indem die Räthe, welche damals alle Morgen die Messe bei St. Oswald besuchten, sofort nachher auf dem öffentlichen Platze dringliche Geschäfte behandelten. Das Haupt der Stadt und des Rathes hieß Stabführer, er hatte einen Stab in Form eines Zepters<sup>2)</sup>, auf welchen Geist-

<sup>1)</sup> Folgendes war noch 1718 die Titelatur-Ausschrift an den Stadtrath:

Den Hochgeachteten, Wohledelgeborenen, Gestrengen, Chr- und Nothfesten, Frommen, Vorsichtigen, Hoch- und Wohlweise Herren und Räthe der Stadt Zug.

Meine Hochgünstigen, Gnädigen Herren!

<sup>2)</sup> Derselbe findet sich jetzt noch auf dem Rathause vor.

liche und Beamte die Finger legend, ihre Umtspflichten angeloben mußten. Der Stadtschreiber, damals eine sehr einträgliche Stellung, verfertigte auch die die Vogteien beschlagenden Urtheile, Befehle, Käufe, Erb- und Schuldvermächtnisse. Groß- und Unterweibel und die Läufer bedienten den Rath und begleiteten solchen bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Der große Rath, bestehend aus einem Schultheissen, Statthalter, Säckelmeister, Rathsschreiber und circa 25 Mitglieder, hatte keine andere Befugnisse, als über die in der Stadt und in den Vogteien vorkommenden Sonn- und Festagsentheilungen und Unzchtsvergehen abzuurtheilen. Er wurde ebenfalls von zwei besondern Weibeln bedient. Sonderbar war das Verfahren gegen jene, welche die Strafen nicht bezahlen konnten: sie wurden um den Ochsenbrunnen herum geführt und in diesen hingeworfen, worauf sie das Volk und die Buben unter Spott und Gelärm, unter Nachwerfen von faulen Eiern, Nepheln u. s. f. verfolgten. Am sogenannten schmutzigen Donnerstag hielt der große Rath einen feierlichen Aufzug mit nachherigem Gottesdienst, Festessen, Tanz und Maskenspiele. Bei diesem Anlaß wurde ihm das Banner, welches die tollen Brüder aus dem äußern Umte bei ihrem Reislauf nach Genf 1477 gebraucht hatten, vorgetragen<sup>1)</sup>. Diese Freischaaarenfahne, so möchten wir sie nennen — von grobem festgewobenem Sacktuche — ist 28" hoch und 34" breit, und wird zur Stunde noch im Zeughause aufbewahrt. Man sieht darauf einen Narren mit der Schellenkappe und einer Kolbe in der Hand, wie er Schweine treibt. Aus einem über die Schultern geworfenen Sack werden Eicheln drei herbeispringenden Säuen vorgeworfen. Ein Junges saugt an dem Mutterschweine. Oben in der linken Ecke sind drei Wappenschilde angebracht, der Zugerische, ein Kissen (wohl Küsnach) mit den Buchstaben p d darüber, und ein Mezgerbeil; auf der Rückseite des Küssenschildes eine Sense. Die Figuren (auf beiden Seiten) sind mit schwarzen, kräftigen Contourlinien und leichten Schattierungen gezeichnet. Farben kommen keine vor, außer etwas gelb für Stock und Müze und für Erkennung des Bodens, und etwas ziegelroth, womit die Felder der zwei innern Wappen-

<sup>1)</sup> Balthasar, Hist. Gesch. des Stanser-Berkommnisses, Seite 45 und 46.

schilde so wie das hinterste und vorderste junge Schwein angelegt sind. Die Fahne ist an manchen Stellen beschädigt und theilweise im Rohen ausgeflickt. Mehrere kleine Löcher geben vermöge ihrer Form und Größe der Vermuthung Raum, als könnten selbe durch Geschosse oder Stiche entstanden sein. Einem verehrlichen Vereinsmitgliede, das schon manches Schöne für unsere Zeitschrift gefälligst geboten, verdanken wir auch die Abzeichnung dieses merkwürdigen Panners zu  $\frac{1}{10}$  der natürlichen Größe. Der Schild mit der Sense ist besonders beigegeben. (Siehe artistische Beilage Nr. 3) <sup>1)</sup>. Zu bemerken ist noch, daß im Wappen des Geschlechtes Wickart ein Mezgerbeil und eine Sense vorkommen, und daß auf das Kolbenpanner (später Weilands-Fahne genannt) Stadtschreiber B. C. Wickart am März 1666 besondere Verse gedichtet hat. Die Anwendung unserer Fahne aber auf diese Familie läßt sich dermalen nicht erklären.

Das Sechszehner-Gericht, bestehend aus dem Rath und 16 Richtern der Bürgerschaft, entschied über innere Baustreitigkeiten.

Die Vogteien Kam, Steinhusen, Risch, Walchwil hatten von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählte Obervögte. Dieselben verwalteten die niedere Strafgerichtsbarkeit, während der vom Stadtrath gewählte Untervogt an der Spitze eines Gerichtes von vier Mitgliedern über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten urtheilte. Ueber die betreffenden Entscheidungen konnte in letzter Instanz an den Stadtrath appelliert werden. Die höhere Strafgerichtsbarkeit in den Vogteien übte auch der Stadt- und Amtsrath, während die Stadtbehörden das Recht der Voruntersuchung in Anspruch nahmen. In früheren Zeiten bewarben sich die anscheinlichsten Männer um diese Obervogteien, später fielen sie immer mehr und mehr der Hefe des Volkes zu, was bei dem erwachenden Freiheitsgefühl und der zunehmenden Gesittung dieser Gemeinden, einen höchst übeln und nachtheiligen Eindruck hervorrief. Eine bessere Bewandtniß hatte es mit Hünenberg, welches eine besondere Landvogtei bildend, den Vogt selbst immer aus den angesehensten Räthen und Bürgern wählte. Die Hünenberger schwu-

<sup>1)</sup> Uebrigens bediente sich der Große Rath auch einer eigenen 1645 angefertigten Fahne.

ren unter den Linden auf der Wart demselben Treue und Gehorsam zu Handen der Stadt, worauf auch er ihnen den Amtseid leistete. Die Stadt hatte damals in ihrem Regierungskreise ebenso das Kloster Frauenthal<sup>1)</sup>), nebst den Pfarrcollaturen Steinhusen, Maierscappel, Ram und Rüti.

Bei feierlichen Aufzügen begaben sich an Sonn- und Feiertagen die Räthe, in schwarzer Kleidung, mit dreieckigem Hut, Kräglein und Degen in die Kirche. Aber auch die Bürger erschienen mit Mantel, Degen und aufgestelltem Hut beim Gottesdienste, während der Predigt sich bedeckend; nur bei Erwähnung des Namens Jesus lüpften Alle zusammen taftförmig mit sonderbarem Geräusch die Hüte. Bei allen festlichen und freudigen Anlässen, so bei Gemeinden, auf der Schießstätte, bei Hochzeit- und Taufessen wurde der Degen, die Zierde und das Abzeichen des freien und ehrlichen Mannes, getragen. Kein Burger durfte sich verheirathen, ohne vorher dem Stadtrathé Gewehr, Patronatstasche und Feuerkübel vorgewiesen zu haben. Bei Prozessionen und feierlichen Anlässen folgten den Behörden nicht nur die Weibel und Läufer, sondern auch die andern Stadtbedienten, die Zoller, Umgeltner, Thorwächter, der Spitalknecht, die Kreuzträger, und Alle trugen Mäntel mit der weiß und blauen Stadtfarbe. Besonders festlich war der Fronleichnamstag gehalten. Der feierliche Umgang bewegte sich damals von St. Michael bei St. Beat herunter bis zur Ziegelhütte, wo er von sieben verzierten Schiffen aufgenommen wurde. Nach einer Benediction auf dem See landete die Prozession bei der Schanze und zog dann in die reichgeschmückte Stadt ein. Nicht nur die Milizen der Bürgerschaft, sondern auch jene der Vogteien, einige hundert Mann stark, waren gehalsten, hiebei zu paradieren. Buchdrucker Schell, der 1717 unterlassen hatte, das festum corporis Christi in den Kalender einzudrucken, mußte zur Strafe beichten und den Beichtzettel dem regierenden Stabführer abliefern. 1722 beschloß der Rath, daß sich die Töchter bei der Prozession mit Kränzen einfinden sollen. 1758 wurde an diesem Tage die Pre-

---

<sup>1)</sup> Es wäre wünschenswerth, wenn eine historische Feder die Geschichte dieses alten Gotteshauses und seinen merkwürdigen Verband mit der Stadt Zug, für den Geschichtsfreund bearbeiten würde.

digt abgeschafft. Nicht minder feierlich begieng man den St. Oswaldstag, an welchem zugleich das Gedächtniß für die in den Schlachten gefallenen Väter gefeiert ward. Jeder auswärtige Priester, der in die Stadt kam, erhielt einen Gulden und auf der Orgel wurde den Musikanten Wein und Pastetchen verabreicht.

1747 ersuchte eine ansehnliche Deputatschaft von Oberwölz um Abhaltung der monatlichen Rosenkranz-Prozession. Der Stadtrath beschloß nach längerem Berathen, daß diese Monatsprozession, damals noch öffentlich gefeiert, in der Stadt verbleiben solle; daß hingegen solche an den Muttergottestagen in Oberwölz zu begehen bewilligt sei, jedoch mit der Bedingung, falls etwas Nachtheiliges einschleiche, man sich vorbehalte, hierin eine Abänderung zu thun. Vielseitige Anordnungen für eine würdige Feier von Prozessionen wurden getroffen. So durfte Niemand bei den Seitenthüren herausgehen und die Läufer mußten an der Hauptpforte die Ordnung überwachen. Der Rath schrieb des bestimmten vor, wo und wie Alles statt haben müsse. Die Sigristen wurden angewiesen, genau nach Ordinance zu läuten und die Läufer hatten zu achten, daß die Knaben nach den Männern und die Töchter vor den Verheiratheten einher schreiten. 1728 erfrechte sich der Scharfrichter, in den Reihen der Bürger zu gehen, worauf er ernst reprimandiert und mit 2 Thaler Buße belegt wurde.

Die heiligen Leiber und Kreuzpartikel wurden mit großer Ehrfurcht behandelt und empfangen. 1727 schenkte Beat Jacob Zurlauben die heilige Märtyrin Christina. Dieselbe ward in die St. Oswaldskirche gebracht. Die junge Bürgerschaft fand sich mit Unter- und Uebergewehr ein, um bei der Prozession Spaliere zu bilden, und vier Stücke begrüßten mit Salven.

1736 wurde dem Rathsherrn Frei die Verfertigung eines silbernen Bruder Klausen-bildes übertragen. Dasselbe kostete Gulden 1374, §. 1. Bei der feierlichen Translation schoß man aus acht Kanonen. 1742 ward der Loreto-Capelle von Rom aus ein Kreuzpartikel verehrt, und mit feierlicher Prozession eingebegleitet. Der Rath gab hiezu 40 fl. Pulver. 1722 machte der Stadtrath keinen Gebrauch von der bischöflichen Dispense, während der Fastenzeit Fleisch zu essen; er begnügte sich mit Fastenspeisen. 1729 beschloß der Rath, daß die Weiber vorerst zu

Opfer gehen sollen; sie mußten anfangen, sobald der Priester den Altar betrat. 1730 verfügte er, daß am Hohendonnerstag vorab die Weiber und dann die Männer, die Behörden an der Spitze, sollten zur heiligen Communion gehen. 1731 erkannte er, daß die Predigt am Aschermittwochen wegzulassen, die Asche aber fortgesetzt bei St. Michael auszutheilen sei.

Die Kirchenpolizei wurde strenge gehandhabt. 1753 mußten die Läufer auf dem Kirchhofe patrouillieren und die Buben in die Kirche hereinführen, auch auf der Emporkirche Wache halten. Das Wirthen an Sonn- und Festtagen während dem Gottesdienste war verboten, der Convent bei den Capuzinern beschlossen und untersagt, Hunde in die Kirche zu nehmen. Wächter und Bettelvögte hielten selbe mit langen Ruten ab.

Dem Schulwesen, welches freilich damals sehr mangelhaft war, ward dennoch viele Obsorge gewidmet und eine eigene Commission hatte dasselbe zu überwachen. Besonders feierlich waren nicht selten die Preisaustheilungen, woran die ganze Bürgerschaft sich betheiligte. Gewöhnlich wurden dabei Comödien aufgeführt, bald im Zeughause, bald auf dem Rathause, mitunter auch auf öffentlichen Plätzen. Wie man vor hundert Jahren für solche Zwecke keinen Aufwand scheute, beweist die Preisaustheilung im Herbst 1736, kaum nach Vollendung der großen bürgerlichen Unruhen, wo zum erstenmal öffentlich silberne Medaillen mit großem Gepränge und Volkszudrange den verdienten Schülern dargereicht wurden. Der Stadtrath bestritt bei diesem Anlaß einen Kostenaufwand von Gl. 559. Im Jahr 1764 wurde die Musik und der Choral wesentlich verbessert und eine neue Ordnung eingeführt, auch die Besoldung des Chorregenten erhöht.

Bei allem ökonomischen Sinne bestritt man nicht selten für Ehr und Ansehen der Stadt und deren renomierte Gastfreundschaft beträchtliche Auslagen und bot den durchziehenden Gesandtschaften Ehrenwein, oft auch Traktamente dar. Anno 1742 bei Anlaß der Firmung durch den Weihbischof von Constanz, Graf von Fugger, wurden für Gastmahl und Bewirthung des selben Gl. 703, §. 23 ausgegeben. Der Firmende erhielt Gl. 79, dessen Caplan Gl. 4, §. 30, der Markstaller Gl. 2, §. 20, der Kammerdiener Gl. 3 recompense. Im ganzen Ort wurden bei

diesem Vorgange 3081 Kinder gefirmt. 1761 wurden dem Sohne eines türkischen Pascha, Namens Friedrich Alexander Fatiani de Sevilla, Ali Bassa von Konstantinopel, so getauft, 2 Thaler an die Kost verabfolgt, und solcher, wie das Protocoll sagt, franko mit dem Pferd nach Schwyz geliefert.

Uebergroß war die Sorge der Behörden für die ökonomische Wohlfahrt und das Wohlleben der Bürger. — 1719 verbot der Rath den Landleuten bei unablässlicher Buße, Obst bei ihren Häusern zu verkaufen. Scharfe Mandate verhängten in den Jahren 1718, 1736, 1757 bei 10 Thaler Buße und einem Tag und einer Nacht in dem Thurme, das Kirschen- und Obstbrennen. Die Fischer mußten alljährlich vor Rath, wo die Preise taxiert wurden, erscheinen und die bezüglichen Verordnungen angeloben. Die Größe und Länge der Fische<sup>1)</sup>, wie solche verkauft werden durften, war genau bezeichnet und bei Strafe gegen Fehlbare vorgeschrieben. Das Fischen mit Blut und Stricken war untersagt, hingegen die Rässchabeten erlaubt. 1735 wurde verboten, Fische in dem St. Zürich zu veräußern, und die Fischer angewiesen, alle in die Stadt zu bringen. 1769 sandte man wegen dem Röthelverkauf einen eignen Commissär nach Walchwil, und Spione zur Ueberwachung fehlten nicht. Auch wurde den Walchwylern verboten, Kastanien bei Hause zu verkaufen.

Die Stadtgemeinde besaß viele Kirschbäume auf den Allmenden; darum ordnete 1769 der Rath, bei 5 T. Buße keine Leitern anzustellen oder auf die Kirschbäume zu steigen, ehe und bevor die Erlaubnißglocke geläutet werde. Selbst Unglücksfälle, z. B. gewaltige Verheerungen in den Wäldern, wußten die Bürger in ihrem Interesse auszubeuten; so Anno 1739 und 1751, wo den selben das erstmal 1368 Klafter, und das anderemal 1420 Klafter durch den Sturm niedergeworfenes und aufgescheitertes Holz ausgetheilt wurde.

So sehr man im allgemeinen die eigenen Bürger begünstigte, ebenso strenge und feindlich gestimmt war die Behandlung gegen die Fremden. Daß in diesen Zeiten unter „Fremde“ auch Kan-

---

<sup>1)</sup> Das eiserne Längenmaß wurde erst lebthin bei Wegschaffung des Hechtbrunnens weggenommen und wird noch aufbewahrt.

tonsbürger verstanden waren, ergibt sich von selbst. 1719 wurden alle nicht berechtigten Fremden fortgewiesen; wer einen solchen beherbergte, ward mit 10 Thaler Strafe belegt. 1727 wurde für jeden Fremden eine Taxe von einem Gulden für das Sterbegeläute festgestellt. Im gleichen Jahre empfahlen die Herren einen geschickten für sie unentbehrlichen Berükier, Franz Chevre aus Delsberg, zur Duldung und Ausübung seines Berufes; hierauf ein ungeheures Wüthen, Schreien und Stampfen an der Gemeinde, welches mit dem Beschlusß einer erneuerten strengen Fortweisung nicht nur des Berükiers, sondern aller Fremden, endigte. Anno 1729 wurde dem Landvogt Landtwing untersagt, einen fremden Bedienten auf die Tagsatzung mitzunehmen. Im gleichen Jahre konnte der Rathsherr Frei nur mit Mühe und Hinweisungen auf künftige Vergabungen und Vermächtnisse auswirken, daß sein Tochtermann, Ehrenmacher Hegglin von Menzingen, hier sitzend bleiben konnte. Er mußte zu dem Versprechen, sich still und ruhig zu verhalten, jedem Burger annoch 5 Baßen die Stiege herunter bezahlen. 1750 wurden erneuert strenge Gemeindsbeschlüsse wider die Fremden erlassen und ein eignes Überwachungsgericht gegen nicht einheimische Gewerbstreibende aufgestellt. 1753 wies man den Kirchmaier an, keinem fremden Geistlichen Jahrzeitmessen zu verabfolgen. 1769 beschloß die Gemeinde, auf zehn Jahre keinen Bürger aufzunehmen, und wer etwas Anderes anrathe, soll vom Bürgerrechte kommen.

Gut geordnet waren und wurden die Verordnungen für den bürgerlichen Haushalt und die Polizei.

Alles Fleisch mußte in der öffentlichen Meßg geschlachtet und ausgewogen werden, und es wurde den Fleischschäzern und den Meßgern alljährlich auf die treffliche Verordnung der Eid abgenommen. An Sonn- und Feiertagen war das Fleischverkaufen während dem Gottesdienste verboten, und im allgemeinen ebenso das Fleischherumbieten in den Häusern. Die Meßger waren gehalten, einen jährlichen Bankzins zu entrichten. 1735 wurde ein Meßger wegen verbotwidrigem Fleischverkauf gethürmt. Gegen Bäcker schritt man um geringer Qualität des Brotes und leichter Gewicht halber streng ein.

Die Brunnen- und Wasservertheilungsordnung war ausgezeichnet. 1718 wurden Brunnenvögte aufgestellt. Das

Waschen in den Häusern ward 1726 ohne Gnade bei 10 ♂. Buße verboten. Pferde und Vieh an den Wägen mußten bei jähren Abhängen zur größern Sicherheit geführt werden. Tabak zu rauuchen bei Stallungen und Holzschuppen wurde Anno 1728 untersagt. Im Jahre 1732 ward Maß und Gewicht sowie der Silbergehalt genau untersucht. 1735 erließ der Rath eine Hundesordnung und befahl, alle Hunde ohne Zeichen todtzuschlagen. Ein öffentlicher Ruf ermahnte die Besitzer, welche ihre Hunde lieb haben, ein Zeichen für einen  $\frac{1}{2}$  Baaten bei Meister Joseph zu holen.

Nebst den Läufern wurde die Stadtpolizei durch „Harschierer“ ausgeübt, denen der Spitalknecht und der Kreuzträger beigeordnet waren. Nachts war neben dem rufenden Wächter eine heimliche Wache eingeführt. Daß sich in diesen Zeiten viel Gesindel vorfand, beweisen die oft angeordneten Betteljagden. 1751 verordnete der Stadtrath zu einer solchen

18 bewaffnete Männer aus der Stadt,

15 von Käm,

15 von Hünenberg,

10 von Steinhusen,

10 von Gangoldschwil,

10 von Risch,

10 von Walchwil,

88 Mann, und nebst diesen noch Stationswachen. Diese Streifwachen waren beauftragt, alles verdächtige Gesindel einzubringen, fortzuweisen und bei Widerstand von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Auf 10,000 Rittertag 1762 befahl der Stadtrath, den Unterweibel nach Käm zu schicken, um mit den Harschierern das verdächtige Gesindel fortzujagen oder anherzubringen <sup>1)</sup>.

Auch die Marktpolizei war gut eingerichtet. 1735 wurde den Tiroler-Eisenkrämern das Feilhalten abgeschlagen. 1737 waren die Zundelkrämer bei Confiscation ihrer Waare vom Markt abgehalten. 1762 erhielten zwei Juden das erstemal die Erlaubniß, feilzubieten; ein Umgeldner und ein Färber visitierten aber

<sup>1)</sup> Eigenthümlich war der sogenannte Gaumet, der jetzt noch besteht, in Folge welchem die verschiedenen Nachbarschaften abwechselnd verpflichtet sind, während dem Gottesdienste bei St. Michael an Sonn- und Festtagen in der Stadt Wache zu halten.

vorerst ihre Waaren und das Haustieren wurde ihnen strengstens untersagt.

Bewährte sich auch die Feuerpolizei bei dem späteren großen Brande vom Jahr 1795 nicht, so beschäftigten sich doch die Behörden viel damit. 1732 wurde verordnet, daß bei auswärtigen Feuersbrünsten die Stadthore geschlossen werden. Nur die anbefohlenen Feuerläufer durften nach der Brandstätte eilen; dann wurden Zedel ausgetheilt, um auf den ersten Alarm nach Anweisung zu erscheinen. Im Jahr 1737 fanden neue Einrichtungen im Zeughause statt, sowie eine Inventur der Löschgeräthschaften. Zugleich war eine Rundschau angeordnet, ob Federmann Feuerkübel, Gewehre, Pulver und Blei besitze. 1735 und 1769 wurden roth angestrichene und mit dem Stadtwappen versehene Feuersprißen angeschafft. Letztere von Bauer in Zürich. Anno 1769 erließ der Rath eine neue Feuer- und Alarmordnung. Die Sigristen in der Stadt wurden angewiesen, eine Glocke nach der andern zu läuten. Eine Kanone auf dem Capuzinerthurme war bestimmt, bei Feuer- und Wassergefahr Lösungsschüsse zu thun. Dem Kloster Frauenthal wurde angesagt, eine Feuerspresse und Kübel anzuschaffen. Auch eine dreisache große Feuerleiter wurde verordnet.

Das Waisenwesen war bereits im Jahr 1735 einigermaßen geregelt und eine Commission damit betraut. Die Vögte hatten alljährlich Rechnung auf Martini abzulegen. Wer nicht erschien, mußte 5 Gl. Buße entrichten. Für den Bevoigteten angetrautes Gut wurde kein Recht gehalten.

Auch das Sanitätswesen war schon 1735 theilweise geordnet. Zwei Stadtphysici bezogen 12 Mütt Kernen Entschädigung. 1758 fand wegen ansteckender Krankheit ein Consilium medicinum statt. Doktor Escher von Zürich, für 14 Tage einberufen, erhielt nebst freier Beherrbergung 6 Dublonen Honoranz. Den Hebammendienst findet man ebenfalls schon im Jahr 1737 einigermaßen geregelt. Dieselben waren angewiesen, während vierzehn Tagen in Heisch beim Barbier sich instruiren zu lassen und sein nüchter und wohl sich aufzuführen. 1760 mußten selbe nach Straßburg in ein bezügliches Institut. 1767 wurden wegen einer herrschenden Krankheit ebenfalls Zürcher-Aerzte nach Walchwil berufen.

So sehr im Allgemeinen im Kantonen, wie überhaupt die meisten öffentlichen Institutionen, auch das Straßenwesen, vernachlässiget war, ebenso sehr betätigte sich doch hiefür die Stadtgemeinde. Die Straßen nach Käm, an die Sinnerbrücke, nach Baar und gegen die Sihlbrücke, und jene nach Steinhusen gegen das Zürchergebiet wurden mit großen Kosten und nicht ohne Kampf und Widerstand angelegt. Als die Anstösser an die Horgenstraße (im Lüssi) 1769 sich weigerten, für die benötigte Breite Bäume wegzuschaffen und mit den Mattenmauern besser hereinzufahren, wurden selbe vor Rath berufen, reprimandiert und ihnen angezeigt, daß, wenn sie das Befohlene innert vier Wochen nicht wegschaffen würden, es das Bauamt auf ihre Kosten thun werde. Die Städtler in Käm mußten die Sarbachbäume 24 Schuh von einander setzen, um der dortigen Straße wenigstens eine Breite von 20 Fuß geben zu können. Dann beschloß die Gemeinde, auch die Steinhuserstraße für Weinwagen fahrbar zu erstellen.

Der Bezug des Zehntens ward strenge gehandhabt. Anno 1742 wurde beschlossen, daß, weil in unserm Lande eine große Menge Erdäpfel gepflanzt werden, hiedurch aber der Zehnten stark geschwächt, also sollen dieselben auch gezehntet werden. Die gleiche Schlusnahme wurde 1746 auf Klage des Stadtpfarrers wiederholt. 1759 machte man ebenso die Steinhuser pflichtig, die Kartoffeln zu verzehnten. 1760 bedingte ein Ruf, dem Pfarramte von Allem, was unter Ziegel und Wanne kommt, ordentlich den Zehnten zu entrichten.

1745 wurde ein Mandat erlassen, daß Niemand sein Gelt unter fünf vom Hundert Zins ausleihen solle.

Eigenthümlich, aber kostbillig war die Prüfung und Abnahme der bürgerlichen Rechnungen. Eine ganze Woche lang wurde dabei bis tief in die Nacht hinein auf öffentliche Kosten gezecht, gegessen und getrunken. 1737 fanden hierüber folgende Remeduren statt: 1. Sind den Heimzündern nicht mehr dann 20 ſ. für die Person zu zahlen; 2. für Schnüre und Kreide darf der Großweibel blos 1 Gl. und 10 Schl. verrechnen; 3. soll ohne Wissen und Willen M. G. Hrn. kein Nachwein mehr eingeschenkt werden; 4. darf der Großweibel kein Rauchholz mehr verbrennen; 5. soll er den Hrn. Stabführer besser

bedienen. — Später wurden die Rechnungsgastmäher abgestellt und jedem Commissionsmitgliede, wie jetzt noch, 10 Gl. vergütet. 1752 beschloß die Gemeinde, Alles zu streichen, was die Amtsleute gegen Ordinance in Rechnung bringen; auch ward den Rechnungsherren die Befugniß abgeschnitten, den Beamten Recompensen zu bewilligen.

Die Zünfte und Nachbarschaften wurden in ihren Statuten vom Rath mit starker Hand beschützt. Zwei Läufer brachten 1735 einen widersprüchlichen Schmied in der Vorstadt vor Rath, und derselbe strafte ihn mit 2 Gl. 1729 erhielten die Oberwohler die Erlaubniß, ihrer Filialkirche ein größeres Vorzeichen gegen die Straße anzubauen, ferner Holz zu dem bezüglichen Dachstuhle. 1740 wurde der Nachbarschaft Schweinmarkt und 1742 derjenigen im Dorf Baumaterialien für ihre neuen Waschhäuser zugesprochen. 1744—45 erhielt die Nachbarschaft Oberwohl für die dortige Capelle 5000 Dachziegel und 12 Malter Kalk, mit der Bemerkung des Rathes, das Gemeinwesen nicht weiter zu belästigen und zu beunruhigen.

An Lustbarkeiten fehlte es in Zug auch damals in keiner Weise. Fastnacht und Kirchweihfreuden, Masken, Tänze, Bälle und Gastmäher waren fortgesetzt an der Tagesordnung, und Verbote und Einschränkungen wurden von der lebenslustigen Jugend gar oft überwältigt<sup>1)</sup>. Getanzt ward auf dem Rath- und Schützenhause, in den Gasthöfen, und bei Trompeten, Pfeiffen und Trommeln auf öffentlichen Plätzen. Eigenthümlich waren die Nachbarschaftsmäher, wo die Nachbaren, durch das Leben in Freud und Leid verbunden, vorerst den Gottesdienst feierten und daraufhin mit lärmendem und pomphaftem Aufzuge beim Festmahle und Tanz sich vereinigten.

Ofters sah sich auch der Stadtrath veranlaßt, gegen übertriebene Hochzeitfestlichkeiten, namentlich auf der Landschaft, einzuschreiten. 1737 erließ er ein scharfes Mandat wegen schändli-

<sup>1)</sup> 1731 entstand ein großer tumult wegen des stadt- und amtsräthlichen Verbotes, unter dem Gottesdienste und Predigt die Wirthshäuser zu besuchen. Die Gemeinde bestritt der Behörde dieses Recht. 1745 genehmigte die Gemeinde den Antrag des Stadt- und Amtsrathes, bezüglich des Tanzverbotes an Sonn- und Feiertagen, verwarf aber mit großem Unge- stüm denjenigen des nächtlichen Tanzens im Allgemeinen.

chen Unfugen bei Hochzeiten in Walchwil. 1770 wurde beschlossen: „Weil in unsren Vogteien an Hochzeiten gar viel verfressen und verschwendet wird; item das Spielen und Saufen dabei sehr überhand nimmt, also daß ganze Nächte damit zugebracht werden und die Leute dann des Morgens faulenzen und zum Arbeiten untauglich sind, — also ist gut erfunden worden, da gegen möglichst zu remedieren.“

Viele Sorgfalt wurde dem Storchenneste auf dem St. Oswaldsthurm zugewendet; der Rath ließ ihnen mehrmals die Nester restaurieren. Bei Gemeindevergehen hielten die Bürger sehr darauf, nicht in die gewöhnlichen Gefängnisse, sondern in den Burgerthurm gelegt zu werden, wohin selbe bei wichtigen Fällen vom Läufer in weißer und blauer Farbe geführt wurden. 1737 bei Anlaß der bezüglichen Renovation des Baarerzeitthurms, wurde das letzte Gefängniß für die Bürger dort eingerichtet, welches noch vor ungefähr zwanzig Jahren benutzt worden ist. 1729, als das Strafgeld von Altamann Fidel Zurlauben vertheilt ward, zählte die Stadtgemeinde, ohne die Geistlichen, 686 stimm- und regimentsfähige Bürger, als: die Nachbarschaft

Weinmarkt . . . . .	29	Mann;
Fischmarkt . . . . .	28	"
Altstadt Obergäss . . . . .	45	"
" Untergäss . . . . .	33	"
Schweinmarkt . . . . .	49	"
Dorf . . . . .	60	"
Linden . . . . .	17	"
Oswaldsgäss . . . . .	38	"
Borstadt . . . . .	108	"
Lüssi . . . . .	63	"
Lorzen . . . . .	41	"
St. Michael . . . . .	61	"
Oberwyl . . . . .	83	"
Gimmeln . . . . .	27	"
Nachträglich . . . . .	4	"
Summa . . .	686	Mann.

1761 bei Anlaß der 5 Bäzen-Austheilung rechnete man 690 Bürger, bei etwas veränderten Nachbarschaften. So war St. Michael in zwei Theile getrennt; dann der Berg mit 18 Mann.

**3. Die französischen Bundesfrüchte und Gnädengelter.**  
**Herr von Noll. Erklärungen der französischen Gesandtschaft.** Zug bei Bedrohung des eidgenössischen Gebietes. Johann Franz Landtwing. Johann Kaspar Lutiger. Seine Wahl zum Almann und Ernennung zum lebenslänglichen Gesandten.

Das Grundübel der Zeit lag inzwischen fortgesetzt in den Begriffen über fremde Kriegsdienste, Pensionen und Verehrgelster, und in dem gegenseitigen Abringen des Goldes und der Kunst des Auslandes. Dieses Verhältniß wurde durch die Anstrengungen und den Wettkampf verschiedener fremder Mächte, Schweizertruppen zu erhalten und Capitulationen abzuschließen, in lokalen Formen genährt und umso mehr gehoben, zumal die Werbungen nicht auf den Kanton Zug beschränkt waren, sondern einen weiten Spielraum in den gemeinsamen Landvogteien fanden. Die Schweiz war der Tummelplatz fremder Gesandten und ihrer Intrigen, und oft dadurch hervorgerufene, die Ruhe und das Glück des Landes erschütternde und zerstörende Ereignisse vermochten nicht im mindesten, Zustände zu beseitigen, welchen der Zauber und die Lökungen materieller Vortheile und Genüsse den Weg gebahnt hatten. Der öffentliche Geist, die Zeirichtung war nach dieser Seite hin festgestellt, man fand darin weder etwas unehrenhaftes noch unvaterländisches. Das Volk selbst stellte gewöhnlich die Träger dieses Systems an die Spitze der Geschäfte. Die Ablösung dieser Vorgänge im Lande Zug ist nicht ohne ein hervorragendes Interesse für die vaterländische Geschichte und giebt manchen Aufschluß über diese noch wenig bekannten Zeitzustände.

Raum waren 1736 die Festklänge der Wiedererneuerung des Bündnisses mit Frankreich verklungen, als schon wiederum der Keim zu neuen Mißhelligkeiten gelegt wurde. Gemäß Uebereinkunft wurden nun die französischen Fried-, Bund- und Gnädengelter nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der Gleichhaltung alljährlich dem Stande Zug abgeliefert.

Nach einer Bertheilliste von 1740 verwendete man die 1000 Thaler Bundesgelter folgendermaßen:

Gesandtschaftskosten nach Solothurn;	Thlr. Bz.
	124 20

Übertrag 124 20

	Thlr.	Bz.
Übertrag	124	20
M. G. Hrn. Räthen, Landschreiber, Weibel, Läufer, Jedem $5\frac{1}{2}$ Thaler . . . . .	258	15
M. G. Hr. Ammann, Statthalter und Landschreiber, Jedem 11 Thlr. . . . .	33	—
M. G. Hr. Ammann, Statthalter und Landschreiber für Audienz, Siegel und Schreibtäzen, Jedem $5\frac{1}{2}$ Thlr.	16	20
M. G. Hr. Ammann-, Statthalter- und Landschreiber- Frauen, Jeder 4 Thlr. . . . .	12	—
Hr. Groß- und Unterweibelfrauen, Jeder 2 Thlr. . . . .	4	—
Dem Hrn. Rathsherrn Kolin wegen verifizieren . . . . .	4	—
Den R. R. P. P. Capuzinern . . . . .	4	—
Dem Läufer, der das Gelt auf das Rathhaus getragen	2	—
	<hr/> Kosten	<hr/> 458
	Restieren zum Bertheilen	15
	<hr/> 541	<hr/> 25
	<hr/> Summa	<hr/> 1000
	—	—

Bringt der Stadt  $\frac{1}{3}$  Theil; 180 Thlr., 13 Bz., 1 B., den äußern Gemeinden; 360 Thlr., 26 Bz., 2 B. 1748 erhielt der Kanton Louisd'or 9804, Fried-, Bund- und Rodelgelter; ebenso den jährlichen Beitrag von Louisd'or 400 für zwei Stipendien an Schüler. Hingegen das frühere von 1691 bis 1728 zugegebene Salz, dessen Partikular-Benutzung durch die Familie Zurlauben so gewaltige Stürme hervorgerufen hatte, wurde dem Kanton wiederum nicht zur freien Verfügung, weder in Natura, noch durch ein Equivalent in Gelt verabreicht.

Dieser Beitrag von circa 7000 Livres jährlich floß als geheimes Gnaden- und Verehrgelt in die Hände willfähriger Beamten und in jene solcher Bürger und Landleute, welche, unter dem Aushängschild als Freunde des Königs, dem Einflusse der herrschenden Partheiführer huldigten. Der Krone Frankreichs und ihren Gesandten schien diese Form der Verwendung zur Sicherung des bisherigen Einflusses zu dienen; aber ebenso gut behagte sie den tonangebenden Magistraten, welche bei dieser willkürlichen Verabreichung der Verehrgelter, wie einst die Zurlauben, ein Mittel fanden, Ansehen und Einfluß zu befestigen und die noch immer gefürchtete Parthei der Harten darnieder zu

halten. So kam es, daß, sonst ehrenwerthe Männer, sich für einen direkten Bezug des Salzes zu wenig betätigten, solchen in der gegebenen Form für ihre Parteiinteressen begünstigten, die Sache Jahre lang verschleppten und ihren Matadoren nicht die erforderlichen Aufschlüsse ertheilten. Die Rückerinnerungen an den früheren brausenden und zermalmenden Volkszorn, das Misstrauen der Gegner, so wie der Umstand, daß in andern Kantonen das Salz in Natura floß, mahnte indessen zur Vorsicht und führte zu Jahre langen Versuchen, nebst den Verehr-geltern auch das Salz erhältlich zu machen. Der französische Gesandte selbst fand es rathsam, den gegenseitigen Neid der Zuger und die daraus hervorgehenden Reibereien dadurch zu beseitigen, daß er die Ausheilung der geheimen Gelter keinem Zuger, sondern einem solothurnischen Rathsherrn, dem Landvogt von Röll (Interprète du Roi) anvertraute, der sich aber; unter Vorwissen seines Gönners, bald mit den leitenden Führern in ein gutes Einverständniß zu setzen wußte. Das Berehrgelelt wurde dem-nach unter ihrem Einfluß in einem öffentlichen Wirthshause nach Willkür verabfolgt und ausgetheilt, wobei begreiflich das äußere Amt auch seinen Anteil erhielt. Herr von Röll vermochte zwar kein Creditiv oder eine bestimmte Autorisation über dessen eigen-thümlichen Berichtigungen und den Zweck der Verwendung der so zu vertheilenden Summen vorzuweisen; aber die Behörde schwieg, und Hohe und Niedrige nahmen die Erscheinung gut auf: auch brachte er das Gelt ohne ängstliche und gewissenhafte Nachfrage an den Mann, indem es überall und zu allen Zeiten Leute gibt, die gerne empfangen, ohne sich genau um die Abflußquelle des Erhaltenen zu bekümmern. Aufsteigende Bedenken wurden ebenso mit der Borgabe beseitigt, es sei dieses Verfahren der Wille des Königs.

Die öffentlichen Zustände entwickelten sich indessen ruhig und still nach den Bedürfnissen der Zeit, und das Volksvertrauen war den Trägern der neuen Gewalt zugethan. Dennoch regten sich fortgesetzt, wenn auch aus Furcht vor den Machthabern nur schüchtern und leise, einzelne Stimmen gegen die willkürliche Ausheilung dieser Gelter und gegen die Vorenthaltung des Salzes; es blieb auch der heißende Spott gegen die fremden Aus-theiler nicht aus. Diese Erscheinungen beunruhigten um so mehr,

als in dieser Zeit die Gröfungen des franzöfischen Gesandten an die Zugerischen Abgeordneten keineswegs für das angenommene System der Geltaustheilung günstig betont waren.

Nach der Relation vom 30. Feum. 1738 habe Se. Excellenz den Gesandten folgende Antwort ertheilt: „Wie daß unser Ort „das Salz schon empfange mit und durch das sogenannte Gratifikationsgelt, und wenn man das Salz wolle, könne das Ver-ehrgelt nicht mehr bezahlt werden, und da das Berehrgelt statt „des Salzes in das Land geschickt werde, solle man sich erklären, ob man Salz oder Gelt wolle, und (1742) daß man das „Salz niemals geben werde, oder wenn man solches in Natura „wolle, so könne man es haben, aber alsdann werde er den Hrn. „von Röll mit dem Berehrgelt nicht mehr senden.“

Diese Sprache war deutlich genug, um die Sache nach der damaligen Regierungsform der hohen Gewalt, dem Volke, zu unterstellen, um es über seine Willensmeinung zu befragen. Es erfolgte aber nicht; man verlangte wiederholt deutlichere Erklärungen, man zögerte fortgesetzt, schmeichelte und drohte, wodurch die Angelegenheit Jahre lang heraus, sich endschäftlich auf die gewundenen Erklärungen eines späteren Gesandten und namentlich auf diejenigen des Herrn von Röll fußend, der zwar ohne schriftliche Autorisation wiederholt kundgab, das eingeschlichene Verfahren liege im Willen des Königs, das Gelt sei eine freiwillige Gratifikation desselben, auch legitimiere diese Handlungsweise die Ruhe des Landes, welche durch gegentheilige Maßnahmen neuerdings gefährdet werden dürfte. Was man gerne hört, befolgt man leicht. Der Vortheil und der Einfluß, welche durch diese Geltvertheilung hervorgieng, war so lokend, daß sich selbst Männer dazu herbei ließen, die auf das Verdienst der Ehrenhaftigkeit besondern Anspruch machen konnten und denen Liebe und Anhänglichkeit zum Vaterlande sonst nicht abzusprechen war. So beschloßen sie 1743 auf die Anzeige des Vorortes Zürich, daß von Oesterreich eine Violation des Schweizergebietes zu befürchten sei, die ausgeschriebene Tagsatzung zu besuchen und an Zürich zu rescribieren, daß auch unser Ort ein getreues und wachsames Aufsehen beachten und laut Bund mit thätiger Hülfe beispringen werde. Eine Commission mußte die erforderlichen Wehrpflichten anordnen, auch setzte man die Signalfeuer in Bereitschaft, die

große Glocke aber wurde noch nicht eingestellt. Die Bürgerschaft organisierte sechs Compagnien. Die Gemeinde erkannte, jeder Bürger müsse sich mit einer wohlbeschaffenen Flinten versetzen, mithin mit einem Rohr, das sowohl in Roth, als sonst tauglich sei. Dem Nichtgehördenden soll das bürgerliche Gefäll entzogen werden, um daraus ein Gewehr in das Zeughaus anzuschaffen.

Der einflußreichste Mann zu dieser Zeit war Johann Franz Landtwing. Derselbe trat 1692 in französische Dienste, wurde 1706 nach der Schlacht von Rameille Hauptmann, 1711 Landvogt zu Sargans, 1717 des innern Rathes, 1719 des St. Ludwigs Ordens Ritter, 1726 Landeshauptmann und Landschreiber der obren Freienämter. In dem Linden und Harten Handel war er eines der hervorragenden Opfer der Harten. Mit dem äußersten bedroht, flüchtig, das Vermögen confisziert, der Name an den Galgen geschlagen, in contumaciam zum Tode verurtheilt, stieg er nach dem Sturze seiner Gegner rasch an die Spitze des kleinen Freistaates empor. 1735 zum Statthalter und Stabführer gewählt, ward er 1740 Aumann. Er besaß die sogenannte „Burg“. Sein Ansehen stieg um so mehr, als er, selbst aus ehrenvoller Familie, mit den hervorragenden Geschlechtern gut sich zu vertragen wußte und überhaupt Mäßigung und ein biederer Verfahren an den Tag legte. Nebrigens war er dem französischen Einflusse entschieden zugethan<sup>1)</sup>. Er starb 1748 im Mai.

Als Haupt des Landes folgte ihm Johann Kaspar Lutiger. Noch jung beim Sturze der Harten und 1735 in den Rath gewählt, trat er, den Rathssitz beibehaltend, in St. fizilianische Dienste, wo er die Stelle eines Hauptmanns erhielt. Zurückgekehrt, wurde er ein entschiedener Partheimann der Linden, und befolgte durchgreifend ihre Politik in Unterstützung der fremden

<sup>1)</sup> Mais il jouissait d'une trop faible pension pour pouvoir reprimer l'audace du parti autrichien. Il avait soin pendant toute sa régence de ne faire remplir les places vacantes du conseil que par gens inclinés au service de la France. M. de Landtwing eut aussi soin à ne peupler le couvent que de Capucins pacifiques et dévoués à la France, plus tard, les Capucins attachés à l'Autriche ont pris le dessus.

Mächte und der betreffenden Capitulationen. Er war ein guter Administrator, gewandt, aber auch oft intrigant und gewaltthätig. Befähigt in fremden Sprachen, führte er eine fortgesetzte französische Correspondenz mit fremden, besonders französischen Diplomaten. Nach Veräußerung seines väterlichen Heimwesens (Brüggli) brachte er nach und nach beide Theile des Hofes bei St. Karl an sich und baute den dortigen schönen Landsitz. Er war zweimal verheirathet, das erstemal (1729) mit Anna Maria Uttinger, das zweitemal (1745) mit Katharina Barbara Muos. Sohn eines reichen Landmannes, Wilhelm Lutiger, Wirth beim Brüggli, überflügelte er die Stadtsherren, um mit dem Statthalter Bossard und den Ammännern Leonz Andermatt von Baar, Ambrosius Uhr von Menzingen, und Joseph Anton Heinrich von Negeri ein unbeschränktes Regiment zu begründen. Schwankend und oft heimlich unzuverlässig, wußten diese, ein Doppelspiel treibend, unter der Hand auch die Werbungen von Österreich, Sardinien, Spanien &c., nicht ohne Verdacht in Bezug pecuniam, vortheilhaft zu begünstigen. Nicht minder stärkten sie ihr Ansehen durch Reibungen<sup>1)</sup> gegen die alten Familien mittels Anlehnung an die untere Volksklasse und in Bevorzugung dieser Elemente für öffentliche Aemter, dem Ganzen dadurch eine demokratische Färbung gewährend.

Im Mai 1749, als die Reihenfolge an die Stadt kam, wählte die Landesgemeinde Lutiger zum Ammann, und die Stadtgemeinde ertheilte ihm die Bewilligung, während seiner Amtszeit auf dem Landsitz St. Karl zu wohnen. Die Bemühungen der ansehnlichsten Familien, ihm gegenüber den Statthalter Brandenberg<sup>2)</sup> zur Ammann-

<sup>1)</sup> M. Lutiger forma le système d'abaisser de plus en plus les anciennes familles pour n'elever que gens de sa sorte. On ne peut disconvenir que des hommes de cette classe sont plus capables que les personnes de naissance de se prêter à de factieuses révolutions.

*Zurlauben à l'ambassadeur de France.*

<sup>2)</sup> Brandenberg n'était pas en état, de jeter l'argent par les fénêtres comme son adversair, qui avait le gros de la population sous ses impressions, et qui, pour être plus à porté de la voir à tout moment, batit sa belle campagne à un quart de lieu de la ville, près d'Oberwyl, ou demeure une grande de cette C.....

*Zurlauben à l'ambassadeur de France.*

ſchaft zu bringen, blieben erfolglos. Der Druck des Einflusses Lutigers stieg nun zunehmend und gieng so weit, daß ihn die Stadtgemeinde den von ihr bisher in den Schatz gelegten Auswechsel der franzöfischen Bundesfrüchte zu beziehen erließ, und daß sie ſelben später zum lebenslänglichen Gesandten nach Solothurn für den jährlichen Bezug dieser Gelter erwählte. Alle Anstrengungen seiner Gegner über dieses undemokratische Verfahren blieb fruchtlos, so wie der Ausguß von Spott und Hohn<sup>1)</sup> über das plebeische Regiment nur dahin führte, ſolches zu ſtärken.

Aber, wie einft Fidel Zurlauben, mußte Lutiger später diese Begünstigungen hart büßen und die bittere Erfahrung bewahrheiten, daß eine durch Intrigen und Trölkereien herbeigeführte Volksgunst gefährliche Rückschläge hervorruft.

#### **4. Wachsender Einfluß der Verwender der Berehrgelt. Anton Franz Dominik Zurlauben. Seine Opposition und Berichte an den franzöfischen Gesandten. Zurlauben abberufen. Steigende Gewalt Lutigers. Der Liviner-Zug. Die neue Kriegsordnung. Großer falscher Alarm im Kanton Zürich. Die Trölkerei.**

Die franzöfischen Bundes- und Capitulationsfragen kreisten ſich inzwischen in dem angedeuteten Gange. Herr von Röll erschien alljährlich mit einem vollen Geldſack, aber derselbe wurde nur denjenigen geöffnet, die eine Empfehlung von Ammann Lutiger vorweisen konnten. Wer gegen dieses Verfahren Einsprache machen wollte, oder die Behauptung aufzustellen wagte, das Berehrgelt fliesse für den Kanton oder gehöre Allen gleich, der wurde hart befeindet, bedroht und bestraft.

Ein gewisser Peter Mennner, der dieses behauptete, büßte seine Aussage im Thurme und mit drei Jahren Verbannung. Dennoch fühlte man ſich nie ganz sicher, ſei es, daß wenigſtens ein Theil mit dieser Sache ſelbst nicht ganz im reinen war, ſei es, daß man den Schein retten wollte; immerhin wurden die In-

<sup>1)</sup> Lutiger autrefois cabaretier est devenu Landammann. M. Bossard autre cabaretier est chef de la ville. Tous se traite dans un cabaret et toutes les délibérations se résentent de la taverne.

struktionen für Erhältlichmachung des Salzes alljährlich erneuert. Nur Wenige schienen mit dem eigentlichen Gange der Angelegenheiten vertraut, und zwar um so weniger, weil mit dem Salz fortgesetzt die Beibehaltung der Gnadengelster nachgesucht wurde, ein Verhältniß, das Viele bei den sich stets aufthürrunden Hindernissen irreführen mußte. In diesem Sinne brachte man auch einmal die Frage vor das Volk, bei Anlaß eines bezüglichen Schreibens von Bern, und zwar in Form eines Begehrens für einen Salztraktat. Darauf ward eröffnet, daß sich männiglich vor bösen Reden gegen M. G. Hrn. enthalten solle. Die Sache blieb ohne Erfolg; durch Mittheilungen, wie man alles angewendet, um die Interessen des Landes zu wahren, war der Schein gerettet, und die Regierung erhielt neuerdings zutrauungsvoll die Leitung dieser Geschäfte. Indessen gährte es fortgesetzt. So beschloß Negeri, wenn auch fruchtlos, daß das Salzgeschäft in drei Monaten beendet werden müsse.

Mittlerweile (1755) trat ein offener, entschiedener Gegner gegen das herrschende System auf. Es war dieses Beat Fidel Anton Joh. Dominik Zurlauben (geb. 4. Augstm. 1720), ein Enkel von Beat Jacob und Großneffe des von Ummann Schumacher gestürzten Fidel Zurlauben. Derselbe<sup>1)</sup> war zur Zeit (1748) Brigadier und Gardehauptmann in Frankreich, und mit Elisabetha Kolin, Tochter des reichen Obersten Kolin, Besitzers des „Hofes“, verheirathet. Gelehrt, wißig, ein durchtriebener Intrigant, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften im Auslande, ein ausgezeichneter Geschichts- und Alterthumsforscher und Verfasser mehrerer geschichtlichen und militärischen Werke, glaubte er, voll Ahnenstolz, sich in der Stellung, den früheren Glanz und das Ansehen seiner Familie in dem heimathlichen Kantone wieder aufzubauen zu sollen. Er suchte dieses in zweifacher Richtung anzustreben, einmal durch Erhältlichmachung eines Rathssitzes, nach andern Beispielen mit Beibehaltung seiner ausländischen militärischen Stellung, vorab dann aber durch den einflußreichen Posten eines Pensions- und Verehrgelstaustheilers. Zu diesem Zwecke setzte er alle Hebel in Bewegung, namentlich suchte er hiefür die Kunst und Mitwirkung

<sup>1)</sup> Ueber dessen weitere interessanten Lebensverhältnisse siehe Heinrich Kurz, Vorwort zum Katalog der Argauischen Kantonsbibliothek. Aarau 1857, 8.

des französischen Gesandten, Marquis de Chavigny, zu erhalten. In einer Reihenfolge von sehr interessanten Mittheilungen und in Schilderung der Zugerischen Zustände und Pensionen wandte er sich fortgesetzt an den genannten Ambassador und ergoß sich mit gewandter Feder und mit dem bittern Gefühle erlittener Kränkungen und Unbildern über die verkehrte Handlungsweise<sup>1)</sup> der Gegner, die Verdienste seiner Familie und seinen eigenen Eifer lebhaft hervorhebend. Besonders betätigte sich Zurlauben bei Chavigny, den Ammann Lutiger und den Statthalter Bossard in ein übles Licht zu stellen.

Auch die äussern Gemeinden kamen kaum besser weg. Mit Ausnahme des Landammanns Ihr von Menzingen, seien die übrigen interessiert und unfähig, geeignete Anstrengungen zu machen<sup>2)</sup>. Der französische Botschafter, welcher ebenfalls in Verbindung mit Ammann Lutiger war, antwortete dem Baron Zurlauben mit Rückhaltung und Mäßigung, und mahnte ihn zum Frieden und zur Geduld, sowie zur Versöhnung. War es ihm wirklich darum zu thun, eine neue Aufregung im Zugerländchen zu hindern, oder suchte er die eingeschlagene Vertheilungsweise im Interesse Frankreichs beizubehalten; genug, er wehrte ab und bemerkte, die Sache sei nicht ausführbar. „Ihr Kanton ist ruhig, „was den guten Absichten des Königs entspricht, und oft ist „das Bessere oder das Beste, das man nicht erreichen kann, der „größte Feind des Guten.“ Zurlauben aber ruhte nicht und

<sup>1)</sup> Lutiger continue d'agir suivant ses vues particulières, toutes opposées au service du Roi, quoique devant M. l'ambassadeur il se peint très zélé serviteur de sa Majesté. Hors si j'obtiendrai, ce que je désire, je puis assurer V. Ex. que les affaires de Zoug prendront relativement l'alliance de la France une forme plus stable et solide.

*Zurlauben à Chavigny.*

<sup>2)</sup> On passerait l'éponge sur toutes ces misères, si elles n'alioient directement contre le bien du service du Roi; mais on voit avec douleur, qu'à la moindre demande de troupes de la cour de Vienne, de la Savoie, de l'Espagne etc. que ce sont ces Messieurs, qui les favorisent. C'est ainsi que l'argent de la France, qui devoit soutenir les véritables serviteurs du Roi, les écrase, quand il est distribué par des mains passionées, surtout dans un pays, où l'argent distribué avec prudence fait tout.

*Zurlauben à l'ambassadeur de France.*

suchte mit seinen Plänen durchzudringen. Den 21. Christmonats 1755 beantragte Paul Reiser (auf dessen Einwirkung) an der Bürgergemeinde, den sogenannten ewigen Ritt nach Solothurn aufzuheben. Dadurch entstand ein schrecklicher Tumult; die eine Partei, für Zurlauben, verlangte diesem Unsinne Folge zu leisten, die andere, für Ammann Lutiger einstehend, bestand auf Beibehaltung der zugegebenen Berechtigung. Endschließlich mußte letzterer doch das Prinzip der Lebenslänglichkeit aufgeben und die freie Gesandtschaftswahl bewilligen. Um Wahltagen selbst erschien aber Lutiger mit erneuerter Kraft und siegte mit großer Mehrheit über Zurlauben. Derselbe ergoß nun maßlose Anschuldigungen über seinen Gegner und dessen Bestechungen und Wahlumtriebe; Chavigny dagegen tadelte Zurlauben und schrieb ihm: „er erwidere nichts mehr auf seine Anschuldigungen über diese oder jene, er sei ein Feind von solchen Klatschereien, die immer gemein und niedrig sind; er wünsche, daß er seine guten Räthe besser befolge, um sich mehr der militärischen Laufbahn anzuschliessen, über die er sich nicht beklagen könne, anstatt einen Beruf anstreben, der nie der Seinige sein werde.“ Bald nachher wurde Zurlauben, im Einverständnisse mit seinem Onkel, dem Generalleutnant und Obersten der Schweizergarde, nach Paris zurückberufen. Indessen ließ er den Saamen des Misstrauens zurück durch die öffentliche Gemeinde ausgesprochene Behauptung, daß er wohl wisse, was es für ein Bewandtniß mit dem Salz, und daß man nicht umsonst das Volk gegen ihn aufgeregt und mit Stossen und Schlagen dessen Anhänger verdrängt habe. Obwohl er nun durch die folgenden Feldzüge für einige Zeit von den Zugerischen Vorfallenheiten abgezogen wurde, verwob er doch später wiederum seine Intrigen in dieselben; aber auf fallenderweise nicht gegen Ammann Lutiger und seine Freunde, sondern mit ihm Hand in Hand gegen die späteren neuen Machthaber sich wendend. Im Jahr 1762 wurde Zurlauben zum Maréchal de Camp befördert. Als Generallieutenant und Comthurkreuzritter des heiligen Ludwigs zog sich derselbe 1780 auf sein Landgut<sup>1)</sup> nahe bei der Vaterstadt Zug zurück, ungetheilt der

<sup>1)</sup> Der „Hof“ genannt.

Wissenschaft und der Geschichtsforschung hingegeben. Der Abend seines Lebens trübte sich aber zunehmend; durch den großen Aufwand der Gattin (Elisabetha Kolin) gieng das Vermögen verloren und durch die französische Revolution büßte er seine einträgliche Pension (12,000 Fr.) ein. Er sah sich demnach genötigt, den schönen Landsitz und die werthvolle Bibliothek zu verkaufen. 1795 veräusserte er Letztere dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald für 7000 Gl. nebst einer jährlichen Rente von 2000 Gl. und dem lebenslänglichen Benutzungsrecht<sup>1)</sup>. Er starb als letzter männlicher Sprößling<sup>2)</sup> seines berühmten Geschlechtes den 13. März 1799. Die Verwendung seines Onkels (des Generals) in Paris beim Ministerium selbst, zu erzielen, daß wiederum einem Zuger die Austheilung der geheimen Gelter möchte anvertraut werden, blieb erfolglos, bewirkte jedoch, daß dem Herrn von Koll ein Official der französischen Gesandtschaft beigegeben wurde.

Die Rückwirkung aller dieser Vorgänge war eine vermehrte Gewalt der herrschenden Parthei; sie fühlte sich nun so gestärkt, daß lange Niemand mehr öffentlich sich erheben durfte, und wer etwas vom Gnädengelt erhalten wollte, mußte unbedingt zu den Füßen der Träger der Tagesgeschicke liegen. Zwei Vorgänge des Jahres 1756 zogen indessen die öffentliche Aufmerksamkeit, in Ablenkung der geschilderten Treibereien, in hohem Grade auf sich. Die eine dieser Begebenheiten war der Liviner-Aufruhr, in Folge welcher der Stand Uri auch Zug zur militärischen Hülfe aufnahmte. Dreihundert Mann wurden sofort in Bereitschaft gesetzt, inzwischen noch vor Abmarsch durch eine Zuschrift der Regierung von Uri abgesagt. Die Mängel und Verwürfnisse, welche bei diesem Unlaß mit dem faumseligen äussern Amte sich zeigten, führten zu einer neuen Kriegsordnung. Borerst in der Stadt, wo selbe trefflich angeordnet und durchgeführt wurde, dann auch im äussern Amte. Die Stadt mit ihren damaligen Vogteien organisierte zwei Bataillons Infanterie und eine Compagnie Ar-

<sup>1)</sup> Anno 1801 wurde die Bibliothek von der helvetischen Regierung um fl. 11,920 Z. W. zurückgekauft, und kam 1803 nach Aarau.

<sup>2)</sup> Seine beiden Töchter waren Elisabetha Dürler von Lucern und Josephine Honegger von Bremgarten.

tillerie, mit Neufnung eines Kriegsfondes. Die Kriegsordnung, von Oberstlieutenant Landtwing verfaßt, ist noch gedruckt vorhanden<sup>1)</sup>.

Der zweite Vorfall war ein falscher Alarm im Kanton Zürich, welcher ungeheures Aufsehen erregte und kundgab, daß der confessionelle Haß noch immer unter der Asche schlummerte. Der Lärm wurde durch einen Schwyz-Änaben hervorgerufen, welcher in der Spreuelmühle<sup>2)</sup> aussagte, die katholischen Orte sezen sich in Bereitschaft, den Kanton Zürich kriegerisch zu überfallen. Dieses falsche Gerede, welches in kaum glaublicher Weise und mit übertriebenen Gerüchten gewitterschnell sich verbreitete, brachte eine fieberhafte und ungeheure Aufregung im Zürchergebiete hervor. Die Sturmglöckchen durchheulten das Land, Boten und Reiter eilten hin und her, verkündigten bereits erfolgten Mord und Brand, und riefen die ganze Bevölkerung unter die Waffen. Zufällig alldort anwesende Zuger, sowie andere Bewohner katholischer Kantone, wurden arg beschimpft, und von wüthenden zusammengelaufenen Rotten mißhandelt und in's Gefängniß geworfen; kurz der Lärm war zu Stadt und Land ein unerhörter, bis endlich die vollständige Stille an den Grenzen auch die Ungläubigsten zur Überzeugung brachte, daß es nur ein falscher Vorgang und panischer Schrecken gewesen sei.

Die Regierung von Zug, welche ebenfalls angemessene Vorsichtsmaßregeln ergriff, veranstaltete einen Untersuch bezüglich ihrer mißhandelten Angehörigen und verlangte von derjenigen von Zürich Genugthuung; auch sprach sie die Mitwirkung der übrigen katholischen Orte an. Die Angelegenheit, welche die gegentheilige Gereiztheit beider Glaubensparteien wieder wach zu rufen drohte, wurde endschäftlich durch das Kluge und nachgiebige Benehmen der Regierung Zürichs beseitigt. Durch eine entschuldigende Zuschrift vom 4. Jänners 1757 beschwichtigte sie Zug, und dasselbe zeigte den befreundeten katholischen Mitstän-

<sup>1)</sup> Reglement von der Land-Miliz Löbl. Standes Zug, worin enthalten, die Eintheilung des Volks. Das Gewehr und Lederzeug und gleichförmige Mundirung. Das Exercitium. Die Disciplin oder Kriegszucht. Gedruckt zu Zug bei Johann Michael Blunschi 1757.

<sup>2)</sup> Gemeinde Wädenswyl, Kirchgang Hirzel, etwa 1/2 Stunde von der Zugergränze.

den nicht ohne Selbstgefühl an, daß es nur von sich aus und ohne weitere Mithülfe von Zürich Satisfaction erhalten habe<sup>1)</sup>.

1758 im Mai wurde Ummann Lutiger zum zweitenmal als Standeshaupt für weitere drei Jahre gewählt; bei dem Vorschlag eines Statthalters am Schwörtage bemerkte derselbe, es sei nichts Schwereres, als Menschen zu regieren, darum brauche er auch einen guten Statthalter und Stellvertreter. Auf welcher verderblichen Grundlage damals die Tröllerei im Zugerlande stand, zeigt folgender Vorgang. Ummann Ihr und Rathsherr Mehenberg bewarben sich um eine Landvogtei, welche die Landesgemeinde zu vergeben hatte. Mehenberg versprach dem Ihr eine bedeutende Summe, sowie jedem Stimmberechtigten die Gemeinde besuchenden 20 Batzen. Ihr willigte ein, aber nach der Wahl wollte Mehenberg das Eingegangene nicht mehr einhalten, obwohl er durch einen Compromiß zur Zahlung verpflichtet war. Die Sache zog sich nun in die Länge, kam dann vor Stadt- und Amtsgericht, welcher den Mehenberg anhielt, dem Ihr 2000 Gl. zu vergüten: dadurch wurden die vorgekommenen Missbräuche und Unordnungen für beide Theile als aufgehoben erklärt und gleichsam sanctionirt. Im nämlichen Jahre, den 19. Februar 1758, starb Beat Karl Wolfgang Anton Wikart, Stadtpfarrer, Decan des Capitels Zug und Propst des Stiftes St. Pelagii zu Bischofzell, im 69ten Altersjahr. Er war vierzig Jahre Priester und wurde 1728 von der Bürgerschaft zum Pfarrer gewählt. Einer der ausgezeichnetsten Geistlichen und Seelsorger seiner Zeit, erwarb er sich durch friedfertige Haltung in den sturm bewegten Tagen der damaligen bürgerlichen Unruhen ein besonderes Verdienst, das des Andenkens wohl werth ist. 1755 stiftete er 1000 Gl., um je alle zwanzig Jahre von den anschwellenden Zinsen einen Kirchenornat ebenfalls im Werthe von 1000 Gl., einmal für St. Michael, das anderemal für St. Oswald, anzufertigen. Weiterhin vergabte derselbe seine für die damaligen Verhältnisse nicht unbedeutende Büchersammlung, um dadurch eine Stadtbibliothek zu begründen.

Der Stiftungsakt ist vom 19. März 1758 datiert und, wie von Pfarrer Wikart selbst, annoch durch 15 Geistliche mit Un-

---

<sup>1)</sup> Der Verfasser besitzt über diese interessante Episode ausführliche Auszüge.

terschrift und lateinischen Sprüchen bekräftiget. Den 22. Aprils ratifizierte der Stadtrath diese Urkunde, und wies für die Bibliothek eine Lokalität auf dem Schulhause an. Dem Schloßer Steiner wurden hiefür Gl. 173, §. 21 berichtigt. Merkwürdig ist der §. 13 der vom Decane verfertigten Statuten, in welchem der Geistlichkeit und dem Rath die Handhabung derselben warm anempfohlen wird: „Damit die Nachkommen, heißt es, nicht das „erleben müssen, was wir mit Bedauern an den Büchern des „hochseligen Magisters Eberhardt erlebt haben, der doch, wenn „dessen Abssehen nicht durch die Schläfrigkeit der Priesterschaft „selbstn wäre in's Stocken gerathen, den Grund zu einer für „einen hiesigen Ort an Alterthum und Größe ansehnlichen Bib-„liothek gelegt hätte.“

Im Mai 1757 ließ Wikart auch das große steinerne Kreuz auf dem Kirchhofe zu St. Oswald in eigenen Kosten aufrichten. — Zug besetzte damals mit andern katholischen Ständen die Propstei in Bischofscell. Als 1740 die Wahl an den hiesigen Ort kam, beschloß der Stadt- und Amtsrrath, daß der neugewählte Propst jedem Rathsherrn, 37 an der Zahl, einen Dukaten geben müsse. Das Protocoll vom 4. Jänners über diese Wahl sagt in interessanter Weise: „Als Bewerber traten geziemend ein Sr. hochw. „Titl. Herr Decan und Stadtpfarrer Wikart; ihn begleiteten „Hr. Secretarius Weber, Hr. Landvogt Damian Müller, Hr. „Hauptmann Beat Jacob Wikart, Hr. Doktor Fidel Müller „und Hr. Säckelmeister J. J. Bütler. Sr. Hochwürden brachte „sodann an und ließ anbringen: wie daß bekannt seie, daß bei „der leidigen Geschicht 1435 allhier zwey Zeilen in den See „gesunken und sammt Lüt und allem auf das gräßlichste ver- „lohren gangen, anbei in einem Kahn eine Wiege gefunden wor- „den und darin ein Kindt, von welchem Kindt dann die ganze „Nachkommenschaft der Wikart entsproßen und erhalten wor- „den; also um ein vorrechtliches Tröpfchen Wasser bitte und also, „daß er gnädig erwählt werden. — Ist nachher einhellig „dazu erwählt worden, und eine Deputation ihm solches als „neuen Propst angezeigt.“ Ungeachtet der Einmündigkeit dieser Wahl schien doch dieselbe auch angefochten worden zu sein; denn das Stadtprotocoll vom 2. Jänners sagt hierüber: „Weilen wegen „bevorstehenden Probstwahl auf Bischofzell Hr. Ammann Staub

„sich mit seinem Hr. Bruder aufthun, ja sogar auf Egeri und „Baar schon in pleno hirum imploriert, als bittet Jhro Hochw. „Hr. Decan, wie er sich zu verhalten habe. Hierüber sich M. „G. H. einhellig mit möglichster Hülf erklärt.“

Dessen Nachfolger, Caplan der St. Annapfrund, Karl Martin Landtwing, wurde den 21. Heum. ohne sich hiefür zu bewerben, von der Gemeinde einmütig gewählt. Bei diesem Anlasse beschlossen die Bürger, daß künftig das Opfer nur beim Chor- und Seelaltar, mit Ausschluß der Nebenaltäre, abgelegt werden soll. Auch wurde das Geläute an Sonn- und Feiertagen festgestellt, wie es heut zu Tage noch stattfindet.

**5. Die Landesgemeinde von 1760. Die erste Schlappe. 1761 Tod des regierenden Ammanns. Das neue französische Reglement. Der 1715 Bund. Die Salzfrage. Gewaltiger Umschwung. Die Conferenz. Ammann Schumachers Prozeß. Vaterländische und Franzosen. Die Leiter der Bewegung. Stürmische Landesgemeinde von 1764. Gang der Unruhen.**

An der Landesgemeinde von 1760 erhielt die nun lange siegreiche Partei die erste empfindliche Schlappe in ihrem viele Jahre mit Glück geführten, unbestrittenen Regiment. Pannerherr Leodegar Anton Kolin wurde mit Mehrheit gegen Statthalter Michael Bossard zum Landvogt der Landgrafschaft Thurgau gewählt. Die Wahlanstrengungen beider Gegner stiegen in das unglaubliche, nie erlebte, und sichtbar blickte dabei durch, daß es sich weniger um die siegreiche Bewerbung der Landvogtei, als um den Einbruch in die bestehenden kantonalen Zustände handelte. Vierzehn Tage lang waren die Wirthshäuser den Wählern geöffnet. Agenten zogen mit Versprechern und Geschenken durch das Land, am Tage der Landesgemeinde wurden Kranke und Nebelmögende in Körben auf den Platz gebracht, und bei der Wahl selbst versprach Bossard jedem Stimmenden 2 Thaler, was dann auch Kolin that und siegte. Standen voll des Weines sah man vor seiner Wohnung, um die Durstigen zu laben und zu befriedigen. Bossard, der den Kürzern zog, hatte nichts desto weniger einige 1000 Gl. Kosten zu berichtigen. Bei diesem Anlasse wurde

der Säckelmeister Franz Michael Müller<sup>1)</sup> zum Landesfähnderich ernannt und die Kantonsfahne von den Milizen der Bürger und Unterthanen mit klingendem Spiel auf den Platz geleitet, gegen welches Verfahren Menzingen protestierte, sich vorbehaltend, das Ehrenzeichen des Standes ebenfalls einzubegleiten. — Auch die Landesgemeinde von 1761 zeigte sich nicht mehr günstig. Der Vorschlag Lutigers auf Altamann Uhr zum künftigen Standeshaupt blieb nach dreimaliger Abmehrung mit 68 Stimmen in Minderheit, während die Gemeinde seinen Gegner, den Rathsherrn Mehenberg, vorzog. Dieser Letztere starb dann unvermutet schnell am 16. Christmonats in der Stadt. Am 18. wurde der Leichnam des regierenden Ammanns nach Menzingen gebracht, und mit eigenthümlich feierlichem Conduct bis außer das Löwenthor begleitet. Für ihn ward Altamann Uhr wieder gewählt. Bei diesem Anlaß beschloß die Stadtgemeinde, daß, wenn ein Ammann nicht im Bereiche der Stadtmauern wohne, die bürgerlichen Gefälle ihm auch nicht verabfolgt werden sollen. 1763 kam Ammann Heinrich gegen Altamann Blattmann an das Staatsruder, und am darauf folgenden Sonntag wurde Joh. Georg Jos. Landtwing, Sohn des bisherigen, mit einem Auflagegelt von 6 Gl. an jeden Bürger, zum Stadtschreiber gewählt.

In dieser Zeit verursachte ein neues von Frankreich für die dortigen Schweizertruppen selbst eigen eingeführtes Dienstreglement große Unzufriedenheit, und viele Bedenken und Einwürfe bezüglich der Nachtheile desselben wurden deshalb erhoben. Einige Regierungen und Magistrate standen im Verdachte, dieses eigenmächtige Vorgehen Frankreichs zu begünstigen. Die demokratischen Stände, welche über diesen, damals alle Interessen umfassenden Akt nicht befragt worden waren, fanden sich beleidigt und glaubten, daß Frankreich mit List und Gewalt gehandelt habe. Mit List, weil das Geschäft nicht zuerst an Zürich, als an den Vorort, mithin contra stylum, gebracht wurde; mit Gewalt, weil man das Reglement einseitig, ohne Befragen der demokratischen Orte, eingeführt habe. Zugleich wurde ausgestreut, die Zürische Regierung beabsichtigte dieses Reglement ohne Bewilligung

---

<sup>1)</sup> Großvater des jetzigen Obersten und R. Raths Franz Müller, nachgehends Ammann.

des Volkes anzunehmen, und um noch mehr zu reizen, frischte man die früheren Geschichten des 1715 Bündnisses und der gezwungenen Aushebung der 16,000 Mann für den Dienst des Königs auf. Als nun der Vorort Zürich dieser Angelegenheit wegen eine Tagsatzung nach Baden anschrieb, wurde Pannerherr Leodegar Anton Kolin in der Stadt mit großer Mehrheit gegen Ammann Lutiger zum Gesandten erwählt. Kolin benutzte diesen Anlaß, um den in Baden anwesenden französischen Interimsmünister Marquis d'Entraignes auf den Wiedergenuß des Salzes aufmerksam zu machen. Der Marquis ertheilte ihm hierauf die positive Erklärung, daß solches unserm Stand fließe, und daß statt des Salzes das sogenannte Berehrgeld abgeliefert werde. Kolin machte aus diesen Mittheilungen kein Geheimniß, was ihm von einer Seite Drohungen, Feindschaft und nächtliche Unfugen zuzog, während auf der andern Mistrauen und Aufregung um so mehr stieg, als entgegen dieser Mittheilung Ammann Lutiger bei seiner Zurückkunft von Solothurn, wo er als Abgeordneter für Be complimentierung des neuen französischen Gesandten beauftragt war, bezüglich der Salzfrage relativierte: „man wisse „nicht, ob dem Ort das Salzgeld mit dem Berehrgeld bezahlt „werde, und ob es eine schuldige Sache sei oder nicht.“ Der Kehr nach sollten Anfangs 1764 die Gesandten von Menzingen und Baar für Abholung der Bundesgelder nach Solothurn abgeordnet werden, die Gemeinden aber verlangten vorerst in stürmischer Bewegung nähere Aufschlüsse über das Salzgeschäft und das neue Reglement.

Negeri in einer unruhigen Geschlechtergemeinde schloß sich diesem Begehr an. Sie verlangten eine Landesgemeinde, und die Berathungen im Stadt- und Amtsrrath über diese Geschäfte waren sehr einläßlich. Zug indessen wollte sich zu keiner Gemeinde verstehen. Es fürchtete, wie im Dreißigerhandel, eine Überstimzung und Beeinträchtigung seiner Rechtsame. Die Behandlung kam dennoch an die libellmäßigen Gemeinden, wo endschäftlich die Abholung der Bundesgelder mit Bedingnissen beschlossen wurde. Ein Antrag des Rathsherrn Stofer im Stadt- und Amtsrrathe, daß, wer tröle und praticiere, nicht wählbar sei, fiel durch; ebenso wußte man durch Anwendung kaum erlaubter Mittel in der Stadtgemeinde den Vorschlag zu beseitigen, daß für Abho-

lung der Pension je ein Gesandter vom Rath, dann abwechselnd einer von der Bürgerschaft und keiner zweimal hintereinander gewählt werden solle, und daß sich dann der Gewählte mit einem fixen Gehalt von Gl. 300 zu begnügen habe. Man achtete auf die Fingerzeige eines nahenden Sturmes nicht, und die Aufregung stieg zunehmend, als Ammann Lutiger, entgegen den libellmäßigen Beschlüssen, das Pensionsgelt, statt auf das Rathaus, gleichsam zum Troß wiederum in seine Wohnung tragen ließ. Dazu kamen die Reklamationen von Menzingen, welches den hinterhaltenen Aufwechsel der Pensionsgelder von ihm ebenfalls zurückforderte.

Mittlerweile fand in Zug eine Conferenz der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus beider Confessionen und Appenzell nebst Zug statt, um über die neue Kriegsordnung der Schweizertruppen in Frankreich sich zu berathen, welche in den „Populärständen“ viel Misstrauen und Gährung veranlaßte. Lucern war nicht eingeladen, weil dieser katholische Vorort, wie ein Zeitgenosse schreibt, das neue Reglement hindurch angenommen hatte. Die Versammlung, militärisch geehrt und gastfreundlich empfangen, weilte vom 12. bis 21. März, und während derselben war jede Ungebührlichkeit und nächtliches Gelärm streng verboten. In der Zusammenkunft wurden das Kriegsreglement, die Zugerische Salzfrage und das 1715 Bündniß behandelt. Die Conferenzanträge hießen die Gemeinden nach langen Verhandlungen folgendermaßen gut: „1. Daß unsrerseits das Königs-Sigill verlangt werde, daß das im 1715 Bündniß verdeutete extra-ordinäre Volk kein gezwungener Aufbruch, sondern jedem gefreiten Schweizer, im Fall solches nöthig, frei bleibe zu gehen oder nicht. 2. Daß der König niemals ohne unser Verlangen Schiedrichter sein müsse, in was Zerfallenheiten die Schweizer gegen einander stünden. 3. Der Durchzug königlicher (viel oder wenig) Truppen durch unser Territorium soll null und nichtig sein. 4. So etwas an Ort und Anderm wider unsre Freiheit verborgen, soll es niemals eine Kraft haben. 5. Daß unsre alle Bundesfrüchten, was für Titel immerhin sie haben, nach unsrer Disposition soll zu Theilen gestattet sein, benamentlich das Geld und das Salz, widrigenfalls wird das neue Reglement von hierorts nicht angenommen.“

Bei Anlaß der Relation über dieses Geschäft zeigte der Statthalter Boffard dem Stadt- und Amtsrathen an, daß ein Conferenzabgeordneter mitgetheilt habe, wie ihm ein Drucklein zugekommen mit der Aufschrift „drei Zellen“, worin ein Memorandum enthalten und in diesem beklagt sei, daß die Prozedur gegen Ammann Schumacher eine ungerechte gewesen. Andere Gesandten hätten ähnliche Drucklein empfangen; woher sie gekommen, wisse man nicht, nur habe man Spuren, daß sie von geistlicher Seite da und dort verbreitet worden seien. Der Rath beschloß, hierüber einen Untersuchungsausschuß anzustellen und die Urstände zu ersehen, allfällige Exemplare einzusenden. — Während diesen Vorgängen stieg die Agitation drohend und rasch, und sie nahm für die regierenden Herren einen um so gefährlicheren Charakter an, als sich Männer von Ansehen, nobler Gesinnungsweise, Thatkraft, Einsicht und Kenntnissen an die Spitze der Bewegung stellten, um das herrschende System mit dem ganzen Gefolge und Unwesen französischen Einflusses und Geltes zu brechen. Viele meinten auch, es geschehe, um sich selbst an das Ruder der Geschäfte zu bringen. Die angreifende Partei nannte sich die vaterländische, während die auf Seite der Regierung sich befindliche Franzosen oder französische Partei bezeichnet wurde. Drei Männer waren es vorzugsweise, welche die Bewegung leiteten: Die Brüder Leodegar und hauptsächlich Karl Kaspar Kolin, und Franz Anton Landtwing.

Franz Anton Landtwing, Ammanns Sohn, Ritter des St. Ludwig-Ordens, trat schon im vierzehnten Jahre in französische Dienste. Er wohnte vielen Schlachten und Belagerungen bei und rückte bis zum Oberstleutnant vor. 1748 wurde er in den Rath gewählt, den er später verließ, um bei der neuen Ordnung wieder einzutreten. 1768 erhielt er 3000 Livres Pension. Von ihm ist die große Landtwingische Zugercarte verfertigt, und unter seiner Leitung wurde die Straße von Zug an die Reußbrücke angelegt. Die damalige Uniformirung und Organisation der Zugernilizen war sein Werk. Er besaß das Schloß St. Andreas und die Burg, welche Letztere dem Bannerherrn Kolin verkauft worden war. 1773 stiftete er das Landtwingische Fideicommiss und starb 1781.

Leodegar Anton Kolin, Bannerherr, geboren 1724, bei

jüngern Jahren Hauptmann in sardinischen Diensten, wurde den 27. Mai 1746 zu Bocanille verwundet und von den Franzosen gefangen. In sein Vaterland zurückgekehrt, ward er 1760 Landvogt im Thurgau, 1766 im Rheinthal, 1774 in Lugano. Er besuchte auch viele Tagsatzungen und Conferenzen und galt für einen geistvollen, in fremden Sprachen bewandten Mann. Kolin starb 1792.

Karl Kaspar Nicolaus Kolin<sup>1)</sup>, der Letzte von 6 Geschwistern und die Hauptpersönlichkeit in den folgenden Ereignissen, wurde den 31. März 1734 geboren und erblickte das Licht in jenen traurigen Tagen, da die innere Unruhe unseres Landes, welche er einst als oberster Beamter glücklich beilegen sollte, ihrer heftigsten Gährung zueilte. Nach dem Ableben seiner Mutter (1749) trat der Vater gemäß früherm und längst gehegtem Wunsche in den geistlichen Stand und empfing die heiligen Weihen, nachdem er vorerst auf die Pannerherrn- und Rathsherrnstelle verzichtet hatte. Bei seiner ersten heiligen Messe assistierten sechs Kinder, zwei geistliche Söhne versahen das Amt der Leviten, die zwei jüngern weltlichen ministrierten, und zwei Töchter als Klosterfrauen sangen auf der Orgel. Karl Kaspar Kolin erhielt eine gute Jugendbildung, er sprach und schrieb ausgezeichnet französisch und italienisch, hatte geschickliche Kenntnisse und viele Uebung im schriftlichen Gedankenaustausche. Ganz jung trat er in die Canzlei des Fürstabts von Muri, wo er 1753 Registratur wurde. Bald aber (1756) reiste er nach Italien, um die Handlung zu erlernen. In sein Vaterland zurückgekehrt, widmete er sich dem zwar später durch vielseitige Beamtungen für ihn nachtheilig unterbrochenen, dann wieder aufgenommenen Seidenhandel und der Floretseiden-Handspinnerei, deren wesentlicher Begründer er war. Durch Kenntnisse und Thätigkeit brachte er das Geschäft in Aufschwung und dem Lande Verdienst, Beschäftigung und Arbeit. 1758 wurde Kolin zum Landmajor erwählt, und 1760 verheirathete er sich mit Maria Paula Müller. Während der langen Zeitfolge seiner politischen Wirksamkeit versah er, nebst den ersten Stellen des Landes und den manigfältigsten Gesandtschaften, mit besondern Auszeichnungen die Landvogtei in den obren freien Ämtern vom Jahr 1779—1780.

---

<sup>1)</sup> Großvater mütterlicher Seite des Verfassers.

In der Regel stunden damals die Landvögte der gemeinsamen Vogteien in dem üblichen Rufe der Eigennützigkeit und Willkür; Kolin aber zeichnete sich eben durch Gerechtigkeit und Unegennützigkeit aus. Mündlich und schriftlich verdankten ihm sämtliche geistliche und weltliche Vorsteherhaften dessen genaue Justiz, seine Milde und unendliche Sorgfalt für Besserung und Beförderung der Sitten und der allgemeinen Wohlfahrt; und was früher nie erfolgte, das Volk schenkte ihm zwei große silberne Pokale und vier Becher mit Wappen und passender Aufschrift und Verzierung. Er war auch einer der Stifter der helvetischen Gesellschaft und 1769 ihr Präsident. 1770 verdankte ihm die Bürgerschaft in theurer Zeit durch seine besondere Vorsorge wohlfeileres Brot, und 1795 beim großen Brande reiche Spenden von verschiedenen Orten her. Kolin stand mit den angesehensten Eidgenossen, auch mit Johannes von Müller, in brieflicher und persönlicher Verbindung. 1783 bearbeitete und verbreitete er auf eigene Kosten das bekannte Zugerische Neujahrsgeschenk „Versuch, der Zugerischen Jugend die Thaten ihrer Vorfäder bekannt zu machen.“ Die Fortsetzung seiner geschichtlichen Thätigkeit hemmten später vielseitige Geschäfte, obwohl er sich, jedoch mit Behaltung des Rathssitzes, von den ersten öffentlichen Stellen zurückzog. Wie er ein Freund der Jugend blieb, war er auch die Seele der gemeinnützigen Bestrebungen. Von seinem im Handel erworbenen Vermögen den besten Gebrauch machend, verwendete er Vieles für die Armen und für eine würdige Feier des Gottesdienstes. Auch der Musik gieng derselbe thatkräftig an die Hand, und hauptsächlich seinen Bemühungen und durch seine Beiträge gelang es, das damalige Theater zu begründen. Indessen trübte sich der Abend seines wirksamen Lebens; 1795 starb dessen einziger Sohn, der Sprosse des sehr alten Geschlechtes. Darauf folgten die Wirren, Leiden und Verfolgungen der schweizerischen Staatsumwälzung und der Einmarsch der Franzosen. Seine schönsten Hoffnungen und Erinnerungen schwanden dahin, und die Besorgung einer Einverleibung an Frankreich und Aufhebung der helvetischen Nationalität stieg zunehmend. Als letzter Bannerherr aus dem Geschlechte der Kolin, musste er mit tiefverlegtem Gefühl auf Befehl des Generals Jordy das Banner, das ruhmreiche Zeichen des Standes und der eigenen Familie,

in Feindeshand abgeben lassen. Beschäftigung und ein liebreicher Umgang mit den theuern Seinigen füllten noch seine letzten Lebenstage. Er starb den 9. Hornungs 1801, im 67ten Altersjahr, acht Tage nach dem Tode seiner Gattin.

**6. Stürmische Landesgemeinde 1764. Steigende Unruhen. Die Bürgerschaft und die äussern Gemeinden. Erklärung des französischen Gesandten. Das außerordentliche Tribunal. Entsezung und Flucht Landammanns Lutiger. Beschlüsse der Bürgerschaft. Lutiger im Auslande. Urlauben. Landammann Andermatt.**

Die Behörde hatte indessen nicht mehr die Kraft, den nahenden Sturm zu beschwören; sie mußte sich beschränken, durch Mahnungen und Warnungen, wenn auch vergeblich, auf Ruhe und Ordnung hinzuwirken. Aber auch die Führer der Bewegung vermochten den brausenden Strom des tief aufgewühlten Volkszornes nicht mehr nach ihrem Anstreben in den Schranken der Mäßigung, der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit zu halten. An der Landesgemeinde vom 6. Mai 1764, die als in einem Zwischenjahre nur zur gewohnten Wiederbestätigung des Ammanns und des Landschreibers ausgekündet war, kam die Volkswuth zum gewaltigen Ausbruche. Angelockt durch verschiedene Gerüchte, war eine große Menge Fremder aus den benachbarten Kantonen zugegen. Raum war die Versammlung eröffnet und das Gebet der 5 Vater unser und Ave Maria verrichtet, als ein tobendes Wüthen, Lärm und Schlagen, nebst Einbruch der Schranken entstand. Bänke und Stühle wurden herumgeworfen und zerschlagen, und der Rath überfluthet. Man mißhandelte mehrere Mitglieder, und die Behörden flohen und giengen auseinander. Ammann Lutiger konnte mit Noth unter dem Schutz heimischer und auswärtiger Freunde in das nahe Gasthaus zum Löwen sich flüchten, dem Stathalter Bossard und dem Ammann Heinrich wurden die Perücken ab dem Kopfe gerissen und der Mantel verzehrt. Die Landesgemeinde selbst löste sich unverrichteter Sache in wilder Unordnung und Tumult auf. Die Stadtherren erschracken über diese Vorgänge und berieten sichernde Maßnahmen; und als am folgenden Sonntage bei den gewohnten Rathswahlen Stabführer Bossard an der Bürgergemeinde sich beklagte,

wie man mit den Standeshäuptern despectierlich verfahren sei, beschloß die Gemeinde, eine Abordnung an den regierenden Amtmann zu senden, um anzufragen, ob man das Libell halten, und um die Erklärung abzugeben, daß die Bürgerschaft die Landesgemeinde nicht mehr besuchen werde, bis das äußere Amt einen Revers ausstelle, man wolle nur Wahlen und verfassungsmäßige Geschäfte daran behandeln. Die Gemeinden stellten den Revers auf und die Landesgemeinde am 20. Mai gieng daraufhin ruhig vor sich und bestätigte den Amtmann Heinrich im zweiten Amtsjahe. Durchbar aber wütete das Volk wiederholt an einer Landesgemeinde des äußern Amtes in Negeri. Einzelne Räthe wurden auf den Tod mißhandelt und die Regierungsanhänger verfolgt und bis in das Wasser gesprengt. Die Partheileidenschaft in ihrem gewaltigsten Ausbruche war Siegerin des Tages, die Sprache der Besonnenheit und eines billigen, gerechten Verfahrens, selbst ab Seite angesehner und beliebter Männer, verhallte im Taumel der Aufregung und unter dem Eindrucke böswilliger und verleumderischer Angaben und Beschuldigungen, welche immerhin ein unausbleibliches Gefolge von Volksbewegungen bilden. Das Verlangen einer Landesgemeinde, bezüglich Verhandlung der Tagesfragen, lehnte die Stadt alles Ernstes ab; wie im Linden und Harten Handel fürchtete sie eine Übersetzung und einen Einbruch der Berechtigungen, die ihr das Libell gewährte: indessen zeigte sie sich bereit, einen Ausschuß zu wählen, um das französische Geschäft zu untersuchen und der vorherrschenden Trößerei und damit verbundenen Ungerechtigkeiten Einhalt zu thun. In diesem Sinne wurde für eine Untersuchungscommission und zu dem Besuche einer Conferenz für Behandlung des neuen Reglementes beige pflichtet, jedoch mit Wahrung bisheriger Rechte, und Ruhe und Ordnung anempfehlend.

Die bezeichneten Vorgänge reizten freilich das Volk zunehmend auf, und was bei solchen Bewegungen immer erfolgt, so leitete sich auch hier der Sturm ebenso sehr auf die Personen, als auf die Sachen selbst, und immer stärker ertönte der Ruf, die bisherigen Vorsteher vom Amt und Einfluß zu entfernen. Man forderte lauter und lauter die Bestrafung der Schuldigen, man klage sie der Bestechung, des Betruges und Verrathes an, man sprach von Aufgeben des Bündnisses mit Frankreich, und

die französische Allianz wurde selbst an öffentlicher Gemeinde von einem ihrer eifrigsten Anhänger, dem Altammann Uhr, in den schwärzesten Farben geschildert, vielleicht auch, um bei entstehender Verwirrung der nahenden Verantwortlichkeit eher zu entgehen. Die äussern Gemeinden bestrebten sich indessen unausgesetzt für Abhaltung einer gemeinschaftlichen Landesgemeinde und wandten sich im Herbstmonat wiederholt an die Bürgerschaft, mit dem Wunsche, ihre bezüglichen Gründe hiefür direct durch eine Abordnung an der Gemeinde selbst zu erwirken. Dieselbe war am 29. Herbstmonats getheilter Ansicht und die Abstimmung führte zu keinem Ergebniß. Den folgenden Tag versammelte man sich auf's Neue, wo dann jene Parthei, welche den äussern Gemeinden einen persönlichen Vorstand gewähren wollte, obsiegte. Die Deputation wurde durch Major Kolin in der Wohnung des Großweibels abgeholt und in der Versammlung neben dem Rath auf Sesseln placierte. Es waren zwei Abgeordnete von Menzingen, zwei von Aegeri, und zwei von Baar. Nach langer Behandlung beharrte die Bürgerschaft auf ihrer früheren Schlussnahme, an einer bezüglichen Landesgemeinde sich nicht zu beteiligen, wohl aber die betreffenden Geschäfte nach libellmäßigen Vorschriften zu behandeln.

Im Weinmonat 1764 erklärte der neue französische Gesandte Chevalier de Beauteville der Zugerischen Abordnung, daß das Ver-ehrgelt für das Salz bezahlt werde, und auf die Bemerkung, wie Herr von Roll der Sache eine andere Auslegung gegeben, erwiederte der Ambassador, er werde es gethan haben, um in unserm Ort neue Händel zu verhindern. Als nun am 21. Wintermonats der Abgeordnete der Stadt über diese Verhältnisse an die Gemeinde relatierte, entstund Tumult, wobei Ummann Lutiger aus dem Rath gerathen wurde. Seine Vertheidigung steigerte nur den Wuthausbruch gegen ihn und dessen Freunde, und mit Noth entgieng derselbe der Mißhandlung der aufgeregten Masse.

Am gleichen Tage beschlossen die drei äussern Gemeinden die Aufstellung eines außerordentlichen Tribunals von 120 Richtern, nämlich die Stadt- und Amtsräthe und zu jedem Mitgliede dieser Behörde noch zwei Besitzer, alles nach der Repräsentation der Gemeinden und direct durch dieselben gewählt. Jeder Gewählte mußte einen Eid schwören, nicht ohne Leibs und höhere

Noth auszubleiben. Dieser Ausschuß war verpflichtet, zusammenzukommen, so oft es die Geschäfte erforderten, oder wenn zwei ehrliche Landleute oder Bürger es verlangten, in diesem Falle gegen Deponirung der Kosten von Gl. 128.

Das Tribunal wurde vom Volke bevollmächtigt, das französische Pensions- und Salzgeschäft zu untersuchen und zu bereinigen, und alles zu bewerkstelligen, was die Interessen des Landes, was Recht, Ruhe und Friede erheische. Es war diese Art Gericht buchstäblich dem Sinn und Geiste des Grundgesetzes entgegen, weil solches die ihm auferlegten Attribute dem Stadt- und Amtsrate allein einräumte; dennoch war es ein Sieg der Mäßigung und der Besonnenheit gegenüber den Anstrengungen der Rache und der Leidenschaft, welche dahin zielte, die Angeklagten dem Volksgerichte einer aufgeregten Landesgemeinde zu überantworten<sup>1)</sup>.

Auch hatte die Regierung, als in Sache betheiligt, das Zutrauen des Volkes vollständig verwirkt. Nebst diesem berief man sich auf die Souveränität der hohen Gewalt und auf das Beispiel der Urkantone. Die Stadtgemeinde reihte sich am 27. Wintermonats diesem Beschlusse an und wählte ihrerseits neben den dreizehn Räthen noch weitere 26 Mitglieder in den Ausschuß und ertheilte ihnen die Zusicherung von Schutz und Schirm. Bei diesem Umlasse wurde Karl Kaspar Kolin in den Rath gewählt und zwar ausnahmsweise ohne Auflage gestellt, und Ammann Lutiger mit Versicherung der Gewährleistung des persönlichen Schutzes vor die Gemeinde citiert. Lutiger aber flüchtete sich, und am 26. berichtete der Unterweibel der Bürgerschaft, er habe den Herrn Ammann nicht mehr angetroffen und die Fräulein Tochter hätte ihm gesagt, derselbe sei mit der Frau Mutter verreist. Die aufgeregte Gemeinde beschloß hierauf: „Ammann Lutiger sei vollständig des Rathes entsezt, und zwar 1º „weil

---

<sup>1)</sup> Wie sehr das Widerstreben, die Tagesfragen von der Landesgemeinde aburtheilen zu lassen, sich rechtfertigte, bewiesen nur zu fast die gleichzeitigen Vorgänge in Schwyz, wo die Landesgemeinde, unter Mehrern den Landammann Franz Anton Reding und den Pannerherrn Jüch, nebst Entsezung und weiteren Strafen, mit einer Buße für Jeden bis auf 80,000 Gl. belegte, und Ersterer zudem noch auf eine gräßliche Weise mit knottigen Stöcken geschlagen und mißhandelt wurde.

„er an der letzten Lichtniedergemeinde Gelt zum Trölen gespendet und das Libell gebrochen habe; 2<sup>o</sup> „Weil er alle seine gehabten Aemter ertrölt, und besonders gegen gute Verordnungen, die man sich für Ausheilung der Pensionen machen wollte, agitierte; 3<sup>o</sup> „Weil er die Schiltendoublonen, statt zum empfangenen Betrag von Gl. 10, §. 30, zu 13 Gl. in den Schatz gelegt; 4<sup>o</sup> „weil er, als ein meineidiger Mann gescholten, sich nicht legitimiert habe; 5<sup>o</sup> „Bei Verlust des Bürgerrechts soll er nicht mehr in den Rath gerathen werden; 6<sup>o</sup> „Bis zum Abschluß seiner Prozedur solle auf dessen Habschaft der Arrest nachgesucht werden.“

Des Fernern wurde bei diesem Anlasse beschlossen: „a) Falls die Stadtgemeinde oder die Gemeinden des äußern Amtes dieses Geschäftes wegen gefährdet würden, so sollen sie für uns, wie wir für sie einstehen. b) Dem Hr. Decan soll angesagt werden, daß er den Geistlichen und den Capuzinern strenges Still-schweigen über öffentliche Geschäfte auf der Kanzel und im Beichtstuhle gebiete. c) Bei Verlust des Bürgerrechtes sei verboten, Verehr- und Trinkgelder anzunehmen. d) Den Geistlichen sei alles Trölen und Bewerben für Pfründen untersagt. Solche, die sich heimlich oder öffentlich für eine Stelle bewerben, sollen zu dem Beneficium unfähig sein. Die seit 1748 neu Gewählten haben ein Meßgewand zu vergaben, widrigenfalls ihnen der sogenannte Herrenbänder und der Pensionsantheil entzogen werde. e) Dem Kriegswesen soll neuerdings aufgeholfen und jeder neu zu wählende Rathsherr habe 100 Gl. in die Kriegscasse zu bezahlen. f) Diejenigen Collaturen, welche nach den Stiftbriefen vom Rath zu vergeben sind, sollen ihm verbleiben, die andern aber der Bürgerschaft anheimfallen.“

Den 30. Wintermonats, auf den Bericht des Stabführers, daß der Arrest über die Habschaft des flüchtigen Ammanns Lutiger verfügt worden sei, und derselbe einen Zedel hinterlassen habe, daß er sich entfernt und die Töchter nicht wissen, wo er sich befindet, beschloß die Gemeinde, eine nochmalige peremtorische Aufforderung an ihn zu erlassen, im Uebrigen aber dieses Geschäft dem großen Ausschuße zu übertragen. Lutiger flüchtete sich nach dem Elsaß, wo er meistens zu Thann, auch in St. Louis und Hüningen sich aufhielt. Von diesem Asyl aus ließ er alle

Federn springen, um theils durch seinen Anhang bei Hause, oder durch Mitwirkung von Magistraten in andern Kantonen, theils durch jene der französischen Gesandtschaft eine Umänderung hervorzurufen; auch suchte er mittelst Correspondenzen und Flugschriften seine Anstrengungen zu verwirklichen und sein Benehmen zu rechtfertigen. Vorab war es dessen alter Feind, welcher ihn zur Zeit so tief herabwürdigte, General Zurlauben, der mit den neuen Zugerischen Regenten in einen heftigen Zwist gerathen war, und welcher ihn nunmehr von Paris aus mit Rath und That unterstützte. Er fand ihn jetzt ebenbürtig, titulierte selben in seinen Briefen „Hrn. Landammann von Lutiger“ und brachte ihn mit hohen französischen Notabilitäten am Hofe zu Versailles, z. B. mit dem Minister des Auswärtigen, Herzog von Choiseul, mit dem Herzoge von Braslin und Andern in Verbindung. Im Jänner 1765 verunglückte auf einer Spazierfahrt die Gattin Lutigers, Barbara Muos. Sie ertrank im Rheine und trübte dadurch auch einigermaßen seine Vermögensverhältnisse<sup>1)</sup>.

Ebenso flüchtete sich Ummann Leonz Andermatt von Baar. Nach dem Sturze der Harten (1735) wurde sein Vater, Ummann Christoph Andermatt, unschuldig erklärt und ihm, oder vielmehr seinen Erben, für ersittene Leiden und Verluste von der Gemeinde Gl. 3000 Schadenersatz zuerkannt. Im März 1765 hinwieder ward der Sohn Ummann Leonz Andermatt und seine Verwandten nach stürmischen Auftritten durch die Gemeinde Baar gezwungen, diese 3000 Gl. mit Zins und Zinseszinsen, im Betrag von Gl. 8150 zurück zu bezahlen.

#### **7. Untersuch gegen die Angeklagten. Ergebnis der Prozedur. Vertheidigung der Beschuldigten. Verurtheilungen. Strafverfahren gegen die Landammänner Lutiger und Andermatt. Merkwürdiger Schicksalswechsel in der Familie des Letztern. Der Priester Kolin. Weitere Szenen.**

Mittlerweile nahm der große Ausschuß die Tagesangelegenheit zur Hand, stieß aber bezüglich des Untersuches, da die Haupt-

<sup>1)</sup> Si les violentes procédures qu'on a fait à Schwyz à ses Magistrats, devraient entraîner le peuple de Zoug, je serai pillé totalement et je n'aurai d'autres ressources que les bontés de sa Majesté.

*Lettre de Lutiger à l'ambassadeur de France du 3 Mars 1765.*

personen flüchtig und die bei Hause gebliebenen in den schärfsten Ausdrücken und Betheurungen jede Schuld in Abrede stellten, auf ziemliche Schwierigkeiten. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß die leitenden Magistrate in der Sache zögerten, um den ersten Sturm der Volksleidenschaft zu brechen, und in das Strafverfahren mehr Milde und Schonung einzuleiten. Aber diese Absicht mißlang, und die Partheiwuth verlangte unverzügliches und unschönliches Einschreiten. Als bei den Verhandlungen über Ammann Lutiger dessen Fürsprech eine Vertheidigungsschrift ablesen wollte, ergieng ein ungemeiner Tumult; bei 300 Mann überschwemmten sozusagen das Sitzungss lokal und flagten auf Galgen, Schwert und Rad, und auf Confiscation von Hab und Gut aller derjenigen, welche vor 1738 und 42 im Rath gesessen, indem damals Hr. Ammann Landtwing die Relation heimgebracht, daß man nicht beides zusammen haben könne, Salz und Berehrgelt, und weil die Räthe das Berehrgelt für sich genommen und den gemeinen Mann ausgeschlossen haben. — Zugleich verlangten sie in drohenden Neußerungen ein kräftigeres Verfahren. Eine engere Commission mußte hierauf eine genaue Sichtung und Prüfung vornehmen, welche endschäftlich folgendes für die Angeschuldigten ungünstige Ergebniß herbeiführte.

1. Haben die Beklagten die ursprünglichen und nachträglichen Erklärungen des französischen Gesandten, daß das Berehrgelt für das Salz fließe, nie gehörig nach Pflicht und Eid der hohen Gewalt angezeigt.
2. Haben sie dieses nachtheilige Verhältniß durch strafbare angebliche Unterhandlungen Jahre lang in ihren Interessen ausgebeutet.
3. Haben sie sträflich unterlassen, das Salz oder dessen Equivalent zu Gunsten des Standes zu reklamieren.
4. Haben sie, statt ihre Pflichten auszuüben, nur die partikularen Interessen und ihren Eigennutz durch Tröslerei und Gewalt befördert und dadurch im Vaterland Unfriede und Zwietracht unterhalten.
5. Haben sie durch ihr Benehmen die eidlichen Pflichten nicht erfüllt, sondern mittelst Verheimlichung und Nachlässigkeit den gemeinen Bürger und Landmann zur Abneigung gegen Jhro Allerchristlichste Majestät, als unsern ältesten Bundesgenossen, geführt, und beim Volke die Beglaubigung hervorgerufen, Frankreich habe uns das Burgunder-Salz nicht mehr wollen verabfolgen lassen.
6. Haben sie

Bürger und Beamte, welche den wahren Sachverhalt dem Volke offenbaren wollten, bedroht und bestraft. 7. Haben sie durch ihr Vorgeben auch die übrigen katholischen Stände irregeführt und selbe dadurch veranlaßt, sich für uns bei dem französischen Gesandten zu verwenden, ja sogar hiefür einen direkten Schritt bei Sr. Majestät selbst einzuleiten, mithin dem Stande Unehre und Unkosten verursacht. 8. Haben sie vor Rath und Ausschüssen, ungeachtet dieser Thatsachen, sowie vor der Gemeinde selbst ihre Unschuld mit einem falschen Selbstbewußtsein behauptet. — Die Angeklagten hinwieder suchten schriftlich und mündlich ihr Unverschulden nachzuweisen, mit der Behauptung, daß der vorgekommene Umschwung weniger den Interessen des Landes, als der Beseitigung von Personen von öffentlichen Stellen gegolten habe. Zu diesem Zweck habe man vorerst das neue französische Reglement und die 1715 Bündnisse aufgerufen. Als man aber am Reglement nichts ungünstiges vorgefunden und wie nachgewiesen worden, daß die im 1715 Bunde vorkommen den 16,000 Mann keine gezwungene Werbung sei und daß hierüber schon 1729—33 genügende Erläuterungen ertheilt worden, habe man sich dann auf das Salzgeschäft geworfen. Auch hier hätten Reid, Groll, Rachsucht und persönliche Interessen die Bewegung wachgerufen, und es sei nicht richtig, daß sie die geheimen Verehrgeister nur in den Privatbeutel verwendet, sondern es seien solche im Interesse des Dienstes für den König gebraucht worden. Die Zugerische Souveränität habe wohl als Aushängeschild dienen müssen; aber unwahr sei es, daß sie nicht die Interessen des Landes gewahrt und das Mögliche gethan haben, um das Salz demselben wieder fliessen zu machen: auch sei die Vorgabe, das Verehrgeist fliesse für das Salz, nicht richtig, und durch verschiedene Mittheilungen der französischen Gesandtschaft und namentlich durch jene der Herren von Stoll genugsam anders gedeutet worden. Die freie Wahl, entweder die Gratifikationsgeister oder das Salz zu beziehen, müssen sie bestreiten, und diese Ungewißheit habe eben die langjährigen Unterhandlungen in Solothurn hervorgerufen; nichts desto minder sei auch der Vorwurf falsch, daß sie die Sache verschleppt und dem Volke vorenthalten haben. Sie hätten die Antworten nach der Sachlage wahrheitsgemäß vorgebracht. In diesem und keinem andern

Sinne hätten sie auch die Verwendung der katholischen Stände nachgesucht. Die Wahrheit und ihre Unschuld werde früher oder später an den Tag kommen, und unbestreitbar sei, daß sie nach Pflicht und Überzeugung gehandelt, es sei dann, man werfe ihnen vor, daß sie sich zu stark für die Interessen des Königs verwendet, wogegen aber zu bedenken, daß sich's die Schweizer stets zur Ehre gerechnet, ihre angesehensten Mitbürger im französischen Dienste zu plazieren, und zum Schutz der befreundeten Krone Blut und Leben aufzuopfern. Auch hätten die dadurch errungenen Vortheile unsere Souveränität und Rechte nicht beeinträchtigt.

So die Vertheidigung in mehr oder weniger ausgeprägter Weise, je nach der Persönlichkeit und dem Charakter der Angeklagten. Daß Feigheit und Kriegerei und die Vorgabe, als wäre man verführt worden, sich bei diesem Anlaß, wie bei politischen Umwandlungen in alter und neuer Zeit, geltend machten, versteht sich von selbst. Mithandelnde Schleppträger, die im Glücke schmeicheln und mitgeniessen, im Unglücke aber die Unschuldigen und Verführten spielen und selbst dem Verrath anheimfallen, giebt es immer, in Republiken wie in Monarchien.

Besonders scharf und ausgezeichnet vertheidigte sich in schriftlichen Abhandlungen Ammann Lutiger, ebenfalls jede Schuld in Bezug auf den Auswechsel ablehnend und auf Beschlüsse der Stadtgemeinde und Traktate sich fußend, die er mit den äussern Gemeinden abgeschlossen habe. Auch gegen den Vorwurf der Flucht mit seinem transportablen Vermögen, und daß er sich dadurch den Richtern entzogen und als ungehorsam dargewiesen, vertheidigte er sich mit den Geboten der Noth und persönlichen Sicherheit.

Nach längern Verhandlungen sprach schließlich das oberste Tribunal, gegründet auf den oben angeführten Erfund, folgende Urtheile:

1. Gegen den regierenden Ammann Joseph Anton Heinrich von Aegeri: „Da er nun seiner Fehler überführt und solche „selbst bekannt und seine dermalen von der Hohen Gewalt gesetzte „rechtmäßigen Richter und Obrigkeit um Gnad gebeten, — Als „ist mit Urtheil und Recht erkennt, daß ihm, Ammann Joseph „Anton Heinrich, in Ansehung seines hohen Alters, vieler ansonst „dem Vaterland geleisteten Dienste und sowohl unserm Stand

„als sich selbsten in und außer der Eidgenossenschaft erworbenen „Ehr-Ansehen, Gnad vor Recht wiederfahren, und er hiermit „bei Ehren bewahret sei (doch mit dem Zusatz, daß er, weil er „durch sein Betragen alles Zutrauen des Volkes gänzlich ver- „loren, er nach verwalteter Ammannschaft und Landvogtei der „obern freien Ämter, inskünftig allzeit von allen Staatsämtern „entfernt, und ausgeschlossen seie und verbleibe); hingegen aber „zur wohlverdienten Straf für seine obenangeregten großen Fehler „zu einer Geldstraf von 200 Schiltlidublonen zu Handen des „gemeinen Wesens einerkennt und mithin dieses Geschäftes wegen „mit ihm seinethalben gänzlich begnadigt sein soll.“

Actum den 25. Januarii 1765.

Heinrich war ein geschickter, beredter Beamter und der Einzige von den verurtheilten Standeshäuptern, welcher wiederum mit Auszeichnung später zu Ehr und Ansehen gelangte. 1772 ward derselbe auf's Neue Ammann.

2. Gegen den Amtsstatthalter Franz Michael Bossard.  
„Nachdem er seine Fehler an den Tag gelegt und sich zu Gnaden empfohlen, daß er zu besondern Gnaden in seinen Ehren wohl verwahrt sein soll; zu wohlverdienter Straf aber in eine Geldbuße verfällt sein, mithin 200 Schiltten Dublonen zu Handen des gemeinen Wesens bezahlen, und also dieses Geschäftes wegen, über oben gezogene Fehler, beendigt sein soll.“

Actum den 26. Januarii 1765.

3. Gegen Altammann Ambrosius Uhr; „weil er seine Fehler erkennet und seine dermalige rechtmäßige Obrigkeit flehend um Gnade gebeten, ist mit Urtheil und Recht erkennet, daß er in Ansehung seines zunehmenden Alters und ansonstiger Verdienste und in sonderheitlicher Betrachtung seiner vielen Kinder, auch geringen Vermögens, ihm Gnade vor Recht wiederfahren soll, und er bei Ehren bewahrt; hingegen auf Lebenslang von allen Staatsämtern ausgeschlossen und 6 Jahre lang mit dem Arrest in sein Haus und Güter belegt (jedoch mit dem Zusatz, daß ihm gestattet, sich zu seinem geistlichen Hrn. Sohn in das Toggenburg zu verfügen), und mithin seiner obgemeldeten Fehler halber eine ausgemachte Sache sein soll.“

Actum den 6. Februarii 1765.

Uhr war ein wohlbeläumdet, um seine Gemeinde sonst verdienter Beamter. Er hatte damals dreizehn lebende Kinder, wovon drei Söhne dem geistlichen Stande sich widmeten.

4. Ueber Altammann Johann Kaspar Lutiger wurde folgendes Urtheil gefällt:

„Daß, da er sich des Vaterlandes selbst verlurstig erklärt,  
„so ist er hiermit auf sechsjahrelang aussert ganzer Löbl. Eidt-  
„genossenschaft verbannisiert; der Stadt und Bürgerschaft soll er  
„das hinterhaltene Geld vergüten und zur wohlverdienten Straf  
„200 Schilten Dublonen bezahlen. Nach Verfluß der 6 Jahre,  
„wann derselbe wieder in sein Vaterland kommen will, so soll  
„er sich in seinem Haus und Gütern ruhig und einsam halten  
„und aller Staatsämter lebenslänglich unfähig sein, mithin sich  
„bei höchster Straf aller Trödlereien auf immerhin enthalten.“

Actum den 7. Februarii 1765.

Wegen Rückberichtigung seiner Gelster an das äußere Amt schloß er später einen Akkord, nach welchem er selbem 120 Dublonen bezahlen mußte. Die Stadt, in Unsehung seiner ohnehin großen Kosten, entließ ihn mit 20 Louisd'or, so daß er im Ganzen 332 Dublonen oder Gl. 4027, §. 20 auszurichten hatte. Nach der Amnestie kehrte Lutiger wieder zurück, er kam aber nie mehr zu Amt und Würden, und starb hochbetagt auf seinem Landgute.

5. Ueber Altammann Leonz Andermatt wurde folgendes Urtheil gefällt:

„Daß er durch Ungehorsam und Ausbleiben das Land ver-  
„wirkt, ihm aber das Land aus sonderbarer Gnade, in Unse-  
„hung seiner Leibesgepresten und zunehmenden Alters wieder  
„offen stehe; hingegen zur wohlverdienten Straf er auf 6 Jahre  
„lang mit Arrest auf sein Haus und Güter belegt, lebensläng-  
„lich aller Staatsämter unfähig erklärt, und zudem soll er nebst  
„diesem jedem Landmann und Burger 2 Thaler und zu Handen  
„des gemeinen Wesens aber ein Tausend Gulden bezahlen.“

Actum den 28. Februarii 1765.

Wie schon erwähnt, erhielt Ammann Christoph Andermatt 1735 nach dem Sturze der Harten von der Gemeinde eine Entschädigung von Gl. 3000 in einer Gült auf die Lemmermatt zu

Baar, welche jetzt noch vorhanden ist. Obiger Ummann Leonz Andermatt, ein Sohn Christophs, und dessen Verwandtschaft wurden dagegen durch Gemeindebeschluß vom März 1765 gezwungen, nebst bewußter über ihn vom Stadt- und Amtsrath verhängten Strafe, die seinem Vater 1735 zugesprochenen Gl. 3000 mit Zins und Zinseszinsen im Betrag von Gl. 8150 zurückzuzahlen. 33 Jahre nachher gelang es hinwieder dem Sohne von Ummann Leonz, dem General Andermatt, durch Mitwirkung des französischen Generals Jordy diese Summe ebenfalls mit Zins und Zinseszinsen in Gl. 21,205 von der Gemeinde zurückzuverhalten. Der denkwürdige Brief, den der französische Befehlshaber dem Präsidenten von Baar schrieb und die Gemeinde zwang, noch am gleichen Tage (den 3. Mai) die betreffende Summe auszuzahlen und zu cautionieren, lautet:

*Armée française en Helvetie.*

Au quartier Général à Zug le 21. Prairial, an 6 de la République française une et indivisible. (1798.)

Jordy Général de Brigade au Citoyen Président de la Commune de Baar.

Vous voudrez bien, citoyen Président, faire réstituer dans les jours par la commune que vous representez, à la famille d'Andermatt la somme de vingt un mille deux cent cinq florins, dont les ancêtres de la dite famille ont été frustrés et dont le contracte existe à la commune de Baar.

signé

**Jordy Painé.**

Der mündliche Commentar des Generals zum Briebe an den Präsidenten war so scharf, daß die Gemeinde es angemessen fand, die Summe noch am gleichen Tage zu berichtigen.

6. Das Urtheil gegen Ummann Blattmann lautete:

„Daß er aus sonderbarer Gnad, jedoch zur wohlverdienten „Straf, der Rathsstelle und aller Staatsämter entsezt und für „Fünftig unfähig sein soll; auch soll er 3 Jahre den Hausarrest „halten und nirgends hingehen, als in die Kirche, mithin sei= „netwegen eine ausgemachte Sache sein soll.“

7. Ueber Ritter Leodegar Kolin wurde mit Urtheil und Recht erkennt:

„Wenn nun die Verantwortung titl. H. Bannerherr und „Landvogt Leodegar Anton Kolin, und Rathsherr und Fürsprech „K. K. Kolin, welche sie im Namen und für ihren Hochwürdigen H. geistlichen Vater, Ritter Leodegar Kolin, gew. Bannerherr, in mehrerer abgelegt und um Verzeihung angehalten, auch „aus dem Jhrigen 40 Dublonen zu Handen des gemeinen We- „sens anerboten, ist nach reiflicher Ueberlegung und Erdaurung, „daß dieser Herr Geistlicher, und wenn derselbe wegen seines Feh- „lers gesucht werden wollte, es vor dem geistlichen Recht und „Richter geschehen müßte, mithin große Weitläufigkeiten und „Kosten erwachsen thäten, auch in Betrachtung seiner großen „Ausgaben wegen seinen geistlichen und weltlichen Kindern, auch „des großen Verlustes der spanischen Compagnie nicht mehr so „bemittelt sein kann, und sonderlich in Ansehung seiner ganz be- „sondern Verdienste Hochgedacht seiner zwei Herren Söhne, welche „in diesen Zeiten ihres und ihres Herr Vaters Interesse fahren „lassen und des Gemeinenwesens Flor, Nutzen und Aufkommen „des liebwerthen Vaterlandes vorgezogen, für welche sie alle „Mühe, Kosten und Sorgfalt angewendet, solle dieses ihr An- „erbieten zu Handen des gemeinen Wesens angenommen und „ihres H. Vaters wegen eine ausgemachte Sache sein.“

Actum den 21. Januarii 1765.

8. Gegen Altstatthalter Weis — „in Ansehung seines sonst „guten Wandels und vaterländischen Eifers ist er in Gnaden „angesehen, weil er aber die Relation von 1738 und 42 nicht „an die h. Gewalt gebracht oder bringen helfen, mithin an der „verursachten Abneigung gegen die Krone Frankreichs wegen „vermehrter Hinterhaltung des Salzes seinen Anteil, so soll er „4 Dublonen Strafe zahlen, dabei auf- und ermahnt sein, so „viel die Gesundheit immer zulassen mag, die Räthe, Gemein- „den und Ausschuh fleißig zu besuchen, weil man in derlei Zei- „ten gute altweise Herren wohl nöthig hat.“

Aehnliche Straffentzenen wurden überdieß Viele erlassen; wir führen 9. der Sonderbarkeit wegen noch diejenige gegen Rathsherr Felix Weber an der Sihlbrücke an:

„In Betracht seiner 1742 gehabten Jugend, und weil er „des seinigen nichts oder wenig hat, soll er zur wohlverdienten „Strafe aller Staatsämter unsäig sein, und damit er besser als „bis anhero hause, sollen ihm für 6 Jahre alle Wirths-, Schenk-, „Most- und Brenzhäuser abgeschlagen und verboten sein, auch „daß er des Nachts in seinem Wohnhause verbleibe, und nicht „etwa auf die Gass oder anderst wohin sich verfügen soll.“

**S. Rückwirkungen. Besorgnisse der Stadt. Glarus. Lutiger im Auslande. Rechtsfertigungsschrift der Regierung. Versöhnliche und gutdenkende Anstrengungen der Behörden. Das Salzgeschäft. Tröl- und Landesgemeindemandate. Gegenschrift der Flüchtigen und ihre Folgen.**

Die vorbezeichneten Urtheile verfehlten nicht, Rückwirkungen auf die Gemeinden anzuregen und sie zu ähnlichen Bestrebissen aufzureißen. Die Bestraften wurden von ihren Rathsstellen entsezt und freiwillige Resignationen nicht angenommen. An der Bürgergemeinde vom 20. März suchten die Verurtheilten Stabführer Bossard, Altstatthalter Weiß und die Rathsherren Frei und Schell vergeblich zu resignieren; das Volk sprach in feierlicher Weise die Entsezung aus. Die Geltstrafen (Gl. 10,360) mußten bis im März 1765 berichtigt werden<sup>1)</sup>. Der Betrag wurde nach der Regimentsform den Gemeinden zugestellt und durch dieselben unter das Volk vertheilt. Nach Abzug der Kosten erhielt die Bürgerschaft Gl. 3423, §. 30.

In dieser Zeit beanspruchte Nidwalden eine Unterstüzung wegen großem Wasserschaden, der sich auf Gl. 110,558 belauften habe.

Im Frühjahr gleichen Jahres verlangte die Stadtgemeinde,

<sup>1)</sup> Lutiger schrieb an den französischen Legationsrath de Portes. Thann le 4 Mars 1765.

Cette semaine est le terme qu'on nous a mis à payer chacun la somme qui lui fut imposée.

Pour gagner mes imobiles, terres, vignes, hypothèques, j'ai donné ordre à arranger le payement, pour ce moment il faut céder à la fureur de l'orage, qui par sa trop grande violence ne peut être de longue durée.

im Rückblick auf die letzten bedauerlichen Vorgänge, von dem äussern Amt die Zusicherung, daß an der Landesgemeinde nur Wahlen vorgenommen und nichts gegen das Libell angebracht werde, ansonsten würde die Bürgerschaft die Versammlung nicht besuchen und protestieren. Die Zusicherung wurde ertheilt, und der Stadtrath wies die Nachbarschaftsfädelmeister an, die Bürger aufzufordern, zahlreich an der Landesgemeinde zu erscheinen. Dieselbe lief ruhig ab, sowie auch die Bürgergemeinde. Erstere wählte den Landvogt Johann Jacob Andermatt von Baar, einen Förderer des Umschwungs, zum Aummann, Letztere Karl Kaspar Kolin zum Stabführer, und sodann der Stadt- und Amtsraeth den gleichen am Schwörtage zum Statthalter. Im Mai verlangte Glarus eine vidimierte Abschrift der 1715 Bündnisse und der Beibriebe, wahrscheinlich auf Einwirken Landammanns Hauser, der mit Aummann Utiger in intimer Correspondenz stand. Der Rath erkundigte sich vorerst bei Lucern und antwortete endschäftlich ausweichend, mit Bemerkungen, weil diese Sache alle Stände behellige; übrigens sei weltkundig, daß dieses Instrument nicht besiegt worden sei.

Die besprochenen Unruhen und Sentenzen erregten begreiflich viel Aufsehen, sowohl in der Eidgenossenschaft als auch im Auslande, namentlich bei der Kapitulationsbetheilgten Diplomatie. Sie wurden sehr verschieden, je nach dem Standpunkte der Parteien, beurtheilt, und besonders war es Altammann Utiger, welcher sich betätigte, durch eine Masse von Briefschaften und Denkschriften seine Unschuld darzustellen, und den Umschwung in Zug als verfassungswidrig, ungesetzlich und gefährlich, und die Leiter desselben als Rebellen und gewaltthätige Zerstörer der öffentlichen Ordnung zu erklären. Nicht minder versuchte er theils durch Mitwirkung der eidgenössischen Stände, theils durch den Einfluß der französischen Gesandtschaft, einen Umsturz des Geschehenen herbeizuführen und die früheren Zustände wieder zu erstellen. Die Regierung fand sich dadurch veranlaßt, ihrerseits eine Rechtfertigungsschrift vorzubereiten und solche veröffentlichten zu lassen. Eine Commission wurde mit dieser Arbeit betraut, unter Zusicherung, daß sie weder an Ehre noch an Vermögen gefährdet werden solle. Der Verfasser des Memorials war, nach den vorhandenen Wahrnehmungen, K. K. Kolin, der damals

einflußreichste Mann im Lande. Dasselbe findet sich noch vor unter dem Titel: „Wahrhaft gründlicher und eigentlicher Bericht „des Standes Zug, wegen ausgefallten Urtheilen über einige „Rathsglieder, welche wider ihre Pflichten gehandelt haben, her-“ausgegeben im April 1766. Gedruckt und zu finden in Zug „bei Johann Michael Blunschi Stadtbuchdrucker“ <sup>1)</sup>.

Indessen nach Verlauf dieser tief eingreifenden Begebenheiten waren die Behörden bedacht, Ruhe und Frieden und einen geregelten Gang in die öffentlichen Angelegenheiten zurückzuführen. Da die Interessen, die Bedürfnisse und Gewohnheiten des Volkes gleichsam mit dem Genuss der französischen Bundesfrüchte und mit den Treibereien bei Vergebungen von öffentlichen Stellen verwoben waren, konnte es ihnen nicht entgehen, daß nur eine gesicherte Regulierung derselben, sowie ein Einschreiten gegen deren verderbliche Auswüchse und Gebrechen, zu einem gedeihlichen Ziele führen dürfte. Zwei Hauptrichtungen zogen daher ihr besonderes Augenmerk auf sich. Vorab die Wiedererlangung des französischen Salzes in Natura, oder dafür ein entsprechendes Equivalent in Gelt. Aber in Frankreich selbst lag die Schwierigkeit für diese Anstrengung; dasselbe schien einen hohen Werth darauf zu setzen, die Spendung der Gnadenelter beizubehalten, um mit denselben den kleinen Freistaat und dessen Führer zu lenken und dadurch auch auf andere Kantone einzuwirken. Nicht minder suchte es an diese Verhältnisse ein mildereres Verfahren zu Gunsten der Bestraften anzuknüpfen <sup>2)</sup>. Gegentheils betätigten sich Altamann Lutiger und der General Zurlauben, indem sie alle thunlichen Springfedern in Wirksamkeit setzen ließen, um eine wünschbare Verständigung in dieser Frage zu hindern, weil sie voraussetzten, daß eine solche eine Reaction verunmöglichen könnte. Nicht minder Arbeit gab die Bekämpfung einer systematisch eingeführten Trödlerei mit dem ganzen Gefolge der Bestechlichkeit und verzweigter Schlemmereien. In der Unmög-

<sup>1)</sup> Unser historische Verein bewahrt ein Exemplar dieser höchst interessanten Schrift.

<sup>2)</sup> Il faut avant tout la paix et la tranquillité et l'ouhli du passé à votre Canton, ce qui me mettra en état d'engager ma cour, à lui accorder le sel ou l'équivalent.

Schreiben des französischen Gesandten an den Stadt- und Amtsraeth.

lichkeit, dieses in Republiken so gefährliche und verderbliche Unwesen ganz zu beseitigen, suchten Rath und Ausschuß es wenigstens einzudämmen und in weniger verheerende Formen zu lenken. Nebst scharfen Verboten, wurde demnach festgestellt, daß bei Vergebung einträglicher Beamtungen der Gewählte jedem Stimmenden eine gewisse Taxe bezahlen mußte; dagegen war alles Trößen und Werben, sowie bezügliche Gelage strenge untersagt. Bei Wahlen der Landesgemeinde hatte fortan der Gewählte jedem Stimmenden unter anderm folgende Taxe zu verabreichen:

		Gl.	S.
Ein Landvogt der Landgrafschaft Thurgau . . . . .		1	20
" " in's Rheintal . . . . .		1	5
" " nach Lauis . . . . .		1	8
" " " Sargans . . . . .		—	25
" " " Lugano . . . . .		—	25
" " in die Freienämter . . . . .		—	25
" " nach Val Maggia . . . . .		—	10

Die Bürgergemeinde stellte in ähnlicher Weise folgende Taxen fest:

Für einen Rathssitz . . . . .		1	10
" " Stadtschreiber . . . . .		3	—
" " Großweibel . . . . .		2	10
" " Unterweibel . . . . .		1	10
" die Pflegerei St. Wolfgang . . . . .		1	—
" das Spitalamt . . . . .		—	10
" die Vogtei Ram . . . . .		—	15
" " " Risch . . . . .		—	10
" den Sigerist bei St. Wolfgang . . . . .		1	10
" den Provisor . . . . .		—	25

Die Gesandten (Rechnungsabnehmer) nach dem Kloster Frauenthal mußten den Schülern eine Dublone zum Verschießen bezahlen. Zugleich wurde ein Landesgemeinde-Mandat erlassen. Dasselbe bestimmte im Wesentlichen: 1. Niemand, als ehrliche Leute und die daran gehören, sollen bei der Landesgemeinde sich einfinden. 2. Bei Auskündigung derselben solle der Friede kräftigst geboten und auch bis vier Wochen nachher andauern, ebenso an der Gemeinde selbst soll solcher durch den Großweibel nach-

drucksamst verkündet werden. 3. Zur bessern Ordnung soll jede Gemeinde abgesondert stehen. 4. Die Räthe sollen in schwarzer Kleidung, mit Mantel, Kragen und Degen, das übrige Volk mit dem Degen nach altem Brauch erscheinen. Auch wurde eine Gerichtsordnung erlassen.

Nebst diesen Verbesserungen, bestrebten sich einzelne wohldenkende und besonnene Mitglieder der Behörde, durch Versöhnung und Mäßigung die Grundlagen einer bessern Zukunft anzubahnen. War auch noch nicht an eine Generalamnestie zu denken, so wurde jedenfalls Möglichstes angezielt. Daß aber diese Aufgabe nicht besonders lohnend und belohnend war, beweist schon die Zusicherung, welche der Gesandtschaft nach Frauenfeld an die Tagsatzung ertheilt werden mußte, daß nämlich selbe bezüglich der französischen Geschäfte nicht gefährdet werden solle. Auch setzten die gestürzten Machthaber selbst und vorab die Flüchtigen, in der Hoffnung auf einen Umschwung zu ihren Gunsten, fortgesetzt diesem Vorhaben sich entgegen, und sie arbeiteten unentwegt an einer Umwälzung im Innern oder für eine Einschaltung von Müssen. Zu diesem Zwecke suchten sie namentlich die Bürgerschaft dadurch aufzustacheln, daß sie nachzuweisen sich Mühe gaben, als beeinträchtigten die vorgenommenen Neuerungen die Rechtsame der Stadt; dann behaupteten selbe, das Tribunal der Hundertundzwanzig unter Anleitung von gewaltthätigen Partheiführern sei gegen die Fundamentalverfassung und eine Vergleichung mit den demokratischen Ständen schon deswegen unzulässig, weil in Zug die Berechtigungen zwischen Stadt und Land geregt und garantiert seien. Ein im Sommer 1766 in scharfer Sprache verbreiteter zu Strasburg gedruckter Gegenbericht erneuerte steigernd den gegenseitigen Haß und Eifer. Dieses Schriftstück<sup>1)</sup>, welches das Vorgefallene und die Zugerischen Zustände im Allgemeinen mit gehässiger und gereizter Feder darlegte, war von Ammann Lutiger<sup>2)</sup> verfaßt und wurde durch das Mittel der

<sup>1)</sup> Es hält 43 Octavseiten, und befindet sich auf der Bürgerbibliothek Lucern.  
H. 91, 13.

<sup>2)</sup> Lutiger schrieb am 6. Juni 1766 dem französischen Gesandten:

Il est inutile de vous prévenir qu'il est avant tout nécessaire, que je ne sois pas déclaré comme auteur de cet imprimé, pour n'être pas exposé à l'avidité de mes adversaires, qui cherchent sous le moindre

französischen Gesandschaft in verschiedenen Kantonen verbreitet. In Zug selbst waren es Geistliche, die eine geeignete Mittheilung besorgten. Die Hefte waren in beiden Sprachen abgefaßt, und die französischen Exemplare zunächst für den Hof in Versailles bestimmt.

Der Rath schritt sofort mit der Strenge und den Begriffen einer Epoche ein, welche annahm, es sei Pflicht einer Regierung, weder einen Tadel, noch eine Kritik ihrer Handlungsweise auftauchen lassen zu dürfen. Er verbot alles Ernstes jegliche Verbreitung, forderte bei großer Geltstrafe die abgelieferten Exemplare ein, erklärte die Ausgabe als eine lügenhafte, verläumderische Schmähchrift und förderte einen strengen Untersuch. Endlich wurden die eingebrochenen Gegenberichte öffentlich durch den Henker verbrannt; dann ließ die Obrigkeit alle im Lande gebliebenen Bestraften vor ihre Schranken rufen und unterstellte ihnen folgende Fragen:

1. Ob ihnen der Gegenbericht bekannt sei; 2. von wem sie solchen erhalten; 3. ob sie den Verfasser kennen; 4. ob sie den Inhalt der Schrift gutheissen und aufrecht halten wollen; 5. ob sie die im Gegenberichte vorkommenden Verläumdungen billigen, und ob sie die über sie verhängten Urtheile ungerecht und unbüllig finden? —

Die Borgerufenen negierten Alles, und suchten sich bestens aus der Sache zu ziehen. Nach mehreren Sitzungen wurden selbe vom Tribunal mit der gemessenen Warnung entlassen, unbedingt ruhig und still sich zu verhalten. Da aber auch Geistliche namentlich das Büchlein verbreitet hatten, schrieb der Rath an den damaligen Kardinal-Bischof von Constanz und gieng ihn an, solche zu bestrafen, ansonst werde man sich selbst Recht zu verschaffen suchen. Der Bischof berief hierauf die beiden Priester Bossard und Frei nach Constanz, bestrafte sie und befahl ihnen, nach ihrer Rückkunft vor Stadt- und Amtsraath demütig abzubeten.

---

prétexte à se saisir du reste de mes biens. L'imprimé du reste dévelope tous les avantages du service de la France et cherche à détruire les attaques contre les magistrats et les familles les plus zélées pour le service de sa Majesté.

**9. Karl Kaspar Kolin, Ammann. Ausgleichungsversuche. Hindernisse gegen dieselben. Die Lucerner-Conferenz. Annahme der Pacification. Die Amnestie. Das Salz oder dessen Equivalent wieder bewilligt. Gleichtheilung. Ein Edikt des Bischofs. Der Guardian des Capuzinerklosters. Händel in Lucern und deren Rückwirkungen auf Zug. Censur.**

Im Mai 1767 wurde Karl Kaspar Kolin einmütig an die Spitze des kleinen Freistaates berufen und durch diese Wahl die bestehenden Zustände befestigt. Er versprach Gerechtigkeit und Unpartheitlichkeit und empfahl dringend Versöhnung und Verzeihung. Weitgehende Versuche<sup>1)</sup>, vom herrschenden System ihn abzuziehen, um solches zu lokern, scheiterten an seiner Ehrenhaftigkeit und Festigkeit. Schon am folgenden Schwörtag wurde der Hausarrest gegen Altammann Andermatt aufgehoben und dem Altammann Lutiger eine Begnadigung in Aussicht gestellt, wenn er sich darum bewerbe. Kolin selbst setzte sich mit Lutiger in Correspondenz. Auch suchte er seine Freunde in Lucern und in den Urständen zur Handbietung für eine Pacifikation des Zugerlandes zu bestimmen; dann drang er im Rath und Ausschüsse durch, daß eine bezügliche Conferenz bei den katholischen Orten nachgesucht wurde. Aber gerade die Betheiligten und Bestrafsten setzten diesem Vorhaben die größten Schwierigkeiten entgegen, vorab Lutiger und Zurlauben, welch' Letzterer in der Frage persönlich nicht begriffen war, aber nunmehr mit seinem frührern verachteten und verspotteten Feind Hand in Hand gieng und ihn auf den Briefadressen mit „Monsieur de Lutiger, ancien Seigneur Landamman“ titulierte. Wie diese Männer alle möglichen Triebfedern gegen eine Ausgleichung in Bewegung setzten, beweiset ein an verschiedene Stände und an die französische Gesandtschaft, ja an den Hof in Versailles selbst gerichtetes Memorandum, worin sie

<sup>1)</sup> On parle que Kolin deviendra chef de l'état, il fait semblant de ne pas vouloir accepter, voici le moment décisif, il faut rompre la glace. Si par l'appas d'une pension on pouvait détacher Kolin de la groupe, tout l'édifice des fanatiques s'écroulerait et la patrie jouirait d'une parfaite paix.

Brief von General Zurlauben an den Altammann Lutiger.

Bedingnisse verlangten, die man in Zug weder gewähren konnte, noch wollte.

Das als ein Verfassungs- und Eidbruch gegen das Libell geschilderte Tribunal sollte abgeschafft, die Bestraften als unschuldig erklärt und ihnen die Ehre wiederum zurückgegeben werden. Einen schwierigen Punkt bildete auch die Rückerstattung der Strafgeister, zu welchem die Magistrate auch mit dem besten Willen nicht zu gelangen erklärten. Um indessen die Zuger mürbe zu machen, betätigten sie sich vorab, den französischen Hof dahin zu bestimmen, das Salz oder dessen Equivalent nicht vor Erfüllung ihrer Wünsche abfließen zu lassen, indem sie von dieser Vorenthaltung am meisten hofften, zu ihrem Ziele zu gelangen, d. h. einen gewaltthätigen Umschwung herbeizuführen. Auch behaupteten selbe fortgesetzt, das Salz sei keine Bundesfrucht, der König habe immer darüber verfügt, den Betrag um ihn verdienten Privaten zukommen zu lassen.

Inzwischen fand dann doch im März 1768 zu Lucern die Vermittlungs-Conferenz statt. Dieselbe wurde ab Seite Zugs durch den Ammann Kolin, den Ultamman und Landvogt Johann Jacob Andermatt und den Rathsherrn Franz Joseph Blattmann vertreten und hatte folgende Wünsche und Vorbehalte zu eröffnen: 1. Sollen die Abgeordneten die Zusicherung für unsere Souveränität geltend machen; 2. sollen sie erklären, daß der Rath und Ausschuß so lange festgesetzt bestehen werde, bis das Salz verabfolget, auch mit Vorbehalt des Rechtes, für unsern Stand solche Tribunalien zu setzen; 3. werde man bei den errichteten Mandaten und den heimlichen Commissionen verbleiben; 4. sollen die katholischen Stände nochmal angegangen werden, für Erhältlichmachung des burgundischen Salzes sich zu verwenden; 5. sollen sie ersucht werden, eine Pacifikation im hiesigen Orte zu erzielen, in der Hoffnung, daß die betreffenden Punkte aus Respect vor den löbl. Ständen dann angenommen werden. — Die Conferenz, bestehend in den Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, beider Unterwalden, katholisch Glarus, Solothurn, Freiburg und des Abtes von St. Gallen, entsprach freund-eidgenössich, und richtete am 4. März ein dringendes Schreiben an Ammann und Rath, mit Anerbietung treuer Hülfe und die Hoffnung befürwortend, daß die hohe Gewalt sowohl aus Respect

vor den löbl. Ständen, als auch aus eigenem vaterländischen Antrieb und Großmuth, sowie aus Liebe zu einem standhaften Frieden und zur Beruhigung, alle seit 1728 aufgelaufenen Unruhen und Mißhelligkeiten in ewige Vergessenheit setzen möge, um so im fernern ein unverbrüchliches Stillschweigen hierüber walten zu lassen, sowie den Bestraften Ehre und Freiheit, gleich andern Bürgern und Landleuten, auf's Neue zu gewähren.

Den 6. März brachte der Rath diese wichtige, das künftige Wohl und Weh der Beteiligten und den Frieden des Landes bedingende Entscheidung an die Gemeinden. Die Spannung war groß, der Ausgang sehr ungewiß, und damit das Volk dadurch nicht irgendwie gereizt werde, wurde während dieser Zeit den Bestraften untersagt, in Wirthshäusern und an öffentlichen Orten zu erscheinen. In Zug, wo Ammann Kolin, als Vorstand der Gemeinde, die Annahme und Versöhnung in ergreifender Sprache befürwortete, wurde der Antrag einmütig angenommen; Negeri hingegen verwarf, und wollte den Verurtheilten nicht pardonieren. Menzingen beschloß, daß die Fehlbaren vorerst um Gnade bitten müssen. Baar genehmigte per Majora. Die Annahme war demnach mit libellmäßiger Mehrheit sanctioniert, indem die Stadt mit Beistimmung einer der äussern Gemeinden nach damaliger Form die Majorität bildete. Die übrigen Anträge des Rathes, daß bis nach Austragung des Salzgeschäftes das Tribunal in amtlicher Kraft und Wirksamkeit bleiben solle, und daß man bei den angenommenen Mandaten bestehen wolle, fanden eine übereinstimmende Gutheissung. Auch wurden 36 Heimlicher aufgestellt, von welchen ein engerer Neuner-Ausschuß den Rath und die Gerichte zu überwachen hatte. Diese neun Auserkohrnen waren bei Eiden verpflichtet, genau zu beobachten, ob Rath und Gericht Verfassung, Gesetze und Verordnungen handhaben. Die Fehlbaren sollen vom Stadt- und Amtsrate geahndet, und wenn er es unterlasse, haben die 36 zusammenzutreten, und die Angelegenheit an die Gemeinden zu bringen. Kolin eilte mit der freudigen Friedensnachricht wieder nach Lucern, um dieses Geschäft seinem Ende zuzuführen.

Am 11. März, bei Anlaß der Relation der Conferenzverhandlungen, beschloß der Rath und Ausschuß, sowohl den mitwirkenden Ständen, als der Abordnung den besondern Dank für

die bewiesene Mühe und Sorgfalt, sowie für den an den Tag gelegten Patriotismus zu bezeugen, und die Conferenz nochmals zu ersuchen, auch fernerhin, jedoch ohne Beeinträchtigung unserer Souveränität, sich zu bemühen, für uns von Frankreich das Salz wieder erhältlich zu machen. Dann wurde ferner einhellig erkennt: 1. Daß die in den Dreißigerhändeln bestraften Ammann Schumacher und Consorten laut Libellerkanntniß vom 6. März wieder legitimiert seien und daß dieses ihren Befreundeten angezeigt werden solle. 2. Altamann Lutiger soll in Ehr und Freiheit gleich andern Bürgern gesetzt und im Vaterlande frei wandeln und zu Aemtern wieder fähig sein. 3. Solle den löblichen Ständen partizipiert werden, daß die Verbannung gegen denselben aufgehoben. 4. Alle in diesem Handel Bestrafsten sollen wieder in ihre Rechte, Freiheiten und Ehren eingesetzt sein. 5. Solle ein Gesetz berathen werden, wie gegen jene zu verfahren, welche sich wider die Amnestie verfehlen.

Die Zurückgekehrten, auch Altamann Lutiger, sowie die Amnestierten, vermochten indessen (mit Ausnahme von Ammann Heinrich) nie mehr zu Ehr und Ansehen zu gelangen; auch ein Beweis, daß selbe die Volksjustiz nicht so ganz unschuldig, wie sie behaupteten, getroffen hatte. Die daraufhin bald erfolgende Wiederbewilligung Frankreichs, das Salz oder jährlich hiefür ein Equivalent von Livres 6000 an den Kanton abzugeben, befestigte vollends die verdienstvolle Pacification, und die Männer, welche solche zu Stande brachten, wurzelten mehr und mehr in einem verdienten, nicht ertrösten und erzwungenen Volksvertrauen. Die Gemeinden selbst verlangten übereinstimmend, statt des Salzes die betreffenden jährlichen 6000 Livres. Die Stadt erhielt davon  $\frac{1}{3}$  Theil, und das Gelt wurde alle Jahre, nach Abzug von einigen Besoldungsbestimmungen an höhere Beamte, unter alle Bürger gleich vertheilt<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach der Wiederaussöhnung (1768) bezog der Stand Zug jährlich von Frankreich:

1. Fried- und Bündgelter . . . . .	3,000
2. Rodelgelt . . . . .	6,933
3. Salzgelt . . . . .	6,000
Summa . . .	15,933

Von den Fried-, Bünd und Rodelgeltlern legte die Bürgerschaft einen Theil in den Schatz.

Ruhe, Friede und das gewohnte stille Leben kehrte jetzt mehr und mehr in das Zugergebiet zurück. Aber wie es bei solchen Zuständen zu gehen pflegt, das versöhnliche, ruhige Verfahren befriedigte am wenigsten die eifrigsten eigenen Partheigänger und förderte ihren Unwillen und ihre Unzufriedenheit in einem solchen Grade, daß es den ganzen Ernst und die Kraftanwendung der Regierung brauchte und bedurfte, um einen neuen Ausbruch nicht aufkommen zu lassen. Unter andern behandelte der Capuziner-Guardian Franz Xaver Fuchs von Rapperswyl wiederholt in eifriger und aufreizender Weise die öffentlichen Fragen des Tages. Der Rath schritt ein, bat, warnte und mahnte, aber fruchtlos; statt abzunehmen, stieg vielmehr die Heftigkeit des Guardians (so berichten und behaupten die Rathsbücher). Da fasste der Stadt- und Amtsraath am 23. Hornungs 1769 den Beschlüß seiner Wegweisung und daß er in Zug nicht mehr predigen dürfe<sup>1)</sup>. Remonstrationen gegen diese Verfügung blieben ohne Erfolg und veranlaßten nur, daß dem anwesenden Provinzial P. Donatus durch eine Abordnung, bestehend aus dem Rathsherrn Bütler, Landschreiber Müller und begleitet von dem Groß- und Unterweibel, verdeutet wurde, man verbleibe unabänderlich bei der Ausweisung und hoffe, daß er Bedacht nehmen werde, fortan friedfertige Patres und Fratres in den hiesigen Convent zu senden. Zu gleicher Zeit erließ derselbe Rath bezügliche Gesetze und Verordnungen, welche von den Gemeinden bestätigt wurden. Dieselben sind noch gedruckt vorhanden, als: „Gesetz und Ordnungen des freyen Standes der Stadt und Amt Zug, aus hohem Befehl in öffentlichen Druck herausgegeben, den 23. Horn. 1769. Gedruckt durch Johann Michael Blunschi, Stadt-Buchdrucker<sup>2)</sup>. Sie umfaßten 4 Titel. Der erste: Wie der Friede in Worten und Werken solle gehalten werden. Der zweite: Wie sich die Herren Räthe und Fürsprecher verhalten sollen. Der dritte: Das Trölen und Practicieren betreffend. Der vierte: Ver-

<sup>1)</sup> Daraufhin wurde er von seinen Obern als Guardian nach Stans geschickt.

P. Xaver (Heinrich Christoph) erhielt die heilige Taufe den 25. Augustm. 1709, legte als Capuziner das Gelübde ab zu Altdorf den 10. Winterm. 1729, wurde 1765 Definitor, und starb zu Stans am 8. Weinm. 1773. —

Die Annalen der Provinz geben ihm das Prädikat: Religiosus optimus.

<sup>2)</sup> In der Bibliothek des historischen Vereins der fünf Drie.

ordnung ansehend die den 6. März 1768 libellmässig errichtete *Pacification*. — Im Mai des gleichen Jahres wurde das Fünf-  
beten an der Landesgemeinde abgeschafft, hingegen die Verlesung  
der Anno 1531 im Felde zu Baar aufgenommenen Artikel bei-  
behalten. Den 25. Brachm. ward dem Stadt- und Amtsrathe  
ein Edict des Bischofs von Constanz wegen gewissen Solemnis-  
täten übergeben; bei diesem Anlasse eröffnete man dem Herrn  
Decan, „wie M. G. H. sich verwundern, daß H. Decan dieses  
„wenige anzeigen möge, wo er doch in wichtigern Sachen vor-  
„gesahren. M. G. H. hoffen also, daß er in Zukunft ohne  
„Bewilligung M. G. H. nichts von der Canzel verlesen lassen  
„werde, wornach er sich zu verhalten angelegen sein lassen werde.“  
Großes Aufsehen erregte in dieser Zeit eine Broschüre „De Hel-  
vetiorum Juribus circa Sacra. Zürich 1768.“ In Lucern veran-  
laßte selbe viel Zwist und Hader und die Einleitung und Durch-  
führung eines Staatsprozesses gegen den Rathsherrn Valentin  
Meyer<sup>1)</sup>. Nebst Andern wandte sich der Bischof von Constanz  
auch an die Zugerische Regierung, die Hoffnung aussprechend,  
man werde mit dieser so verdächtigen als höchst gefährlichen,  
schädlichen Schrift<sup>2)</sup>, welche den geistlichen Rechten zu nahe trete,  
nach Gebühr verfahren. Der Rath erwiederte, daß das Büch-  
lein hier zu Lande noch nicht bekannt sei, wann es aber vor-  
komme, werde er prüfen und anordnen, was erforderlich sei.  
Dazwischen verbreitete sich ein böses Gerücht auch im Kanton  
Zug gegen einzelne Magistrate, und es wurde herumgeboten, die  
Schinznacher-Societät (helvetische Gesellschaft), deren Zugerische  
Mitglieder damals Ammann Kolin und Landeshauptmann Landt-  
wing waren, beabsichtigte eine neue Religion einzuführen, mit  
dem Vorgeben, daß mit dem Leib auch die Seele todt sei. Auf

<sup>1)</sup> Doch nicht dieser, sondern Säckelmeister Felix Balthasar war der Ver-  
fasser der genannten Schrift. Die Redaktion.

<sup>2)</sup> Selbsteigene Worte des Bischofs Franz Konrad in seiner Zuschrift vom  
4. Horn. 1769. — Uebrigens wurden diese sogenannten *Jura circa sacra*  
durch Papst Clemens XIII. unterm 6. Horn. 1769 unter die Zahl der  
geächteten Bücher gesetzt, als enthaltend *doctrinas et assertiones respec-  
tive falsas, temerarias, scandalosas, Ecclesiæ jurium, immunitatis et  
libertatis eversivas, et jam alias ab Apostolica sede proscriptas atque  
damnatas*.

Klage schritt die Behörde ein und bestrafte die Umherbieter dieses Gerüchtes. Mittlerweile erschien <sup>1)</sup> ein zweites Büchlein: „Reflexionen eines Schweizers über die Frage, ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken? 1769.“ Dieses Schriftchen machte ebenfalls ungeheures Aufsehen, dasselbe wurde im Stadt- und Amtsrathe verlesen, welcher erkannte, daß solches verrufen werden solle, weil es der Religion und der guten Moral entgegen sei.

Alle Exemplare mußten bei 100 Thaler Strafe auf der Standesanzlei abgegeben werden, und bei gleicher Strafe durfte Niemand ein solches in den Kanton bringen. Lucern, wo Partheiung und Hader im Schooße des Großen Rathes furchtbar wütete und das Patriziat mit Auflösung und Untergang bedrohte, berichtete im Weinmonat neuerdings über die in das Land geworfenen gefährlichen Schriften, und wie es wegen dem Druck derselben in Zürich von der dortigen Regierung Satisfaction verlangt habe, aber auch hierin unserer Mitwirkung bedürfe. Der Stadt- und Amtsrath beschloß hierauf, am künftigen Dienstag die eingesammelten Büchlein vor dem Rathause durch den Scharfrichter verbrennen zu lassen. Im übrigen mahnte er Lucern zur Mäßigung und bat, die gegenwärtigen Zustände zu beherzigen und zu beobachten, wie nöthig es sei, daß die eidgenöf. Stände, statt sich zu entzweien, vielmehr die gegenseitigen Bande des brüderlichen Vertrauens immer enger knüpfen. Man solle daher die Sache auf sich beruhen lassen, zumal eine jede Schrift durch Verfolgung und Verfeuerung nur eine größere Bedeutung erhalten. Diese Sprache reimte sich zwar wenig mit dem Verbrennen der Büchlein, und deutet auf einige Divergenz in den Ansichten der beschließenden Behörden und der die Zuschrift an Lucern redigierenden Beamten. Diese Vorgänge führten jedoch auch in Zug zu einer schärfern Censur und zu der Verfügung, daß nichts ohne M. G. Hrn. Wissen und Erlaubniß gedruckt werden solle. Buchdrucker Bossard <sup>2)</sup>, der sich beigehn ließ, ohne vorherige Genehmigung eine Broschüre des Chevalier Jauch in Uri über

<sup>1)</sup> Ohne Druckort und Namen; der Verfasser aber ist Heidegger in Zürich.

<sup>2)</sup> Großvater des Schreibers dieses.

die Spanischen Colonien zu drücken, wurde zur Verantwortung gezogen, und als er sich mit Unkenntniß entschuldigte, ertheilte ihm der Rath die Warnung, in Zukunft den Gottesdienst besser zu frequentieren, damit er sich bezüglich obrigkeitslicher Mandate nicht mit Unwissenheit ausreden müsse.

### Schlus.

Wir schließen diesen Geschichtsabriß, der dem bewegten, nahe den dritten Theil des letzten Jahrhunderts andauernden Partheileben in Zug ein Endziel brachte, um für weitere viele Jahre eine Zeit der Ruhe, des Friedens, der Versöhnung und der öffentlichen Entwicklung zu begründen und zu befestigen. Waren auch damals die Pensionen mit ihrem Gefolge von corruptierenden fremden Zuflüssen noch nicht ganz beseitigt, so wurden sie doch geregelt, die gefährlichste Spize war gebrochen, sie floßen in das allgemeine Aerar und nicht mehr, wie früher, in die Taschen privilegierter Partheimänner. Mochten vielleicht die Führer der Bewegung der 1764 Händel, wenigstens theilweise, durch persönliche Beweggründe, durch Interesse und Ehrgeiz bewogen worden sein, anfänglich an die Spize der beschriebenen Vorgänge sich zu stellen, so war immerhin das Endziel ihrer Bestrebisse ein ehrenhaftes und ein für das Land wohlthätiges, ersprießliches und unabhängigeres; auch vermochte es eine Herrschaft zu beseitigen, welche wesentlich auf fremden Einfluß und ausländisches Gold und auf die damit verbundene Trödlerei und Bestechlichkeit sich begründete. War auch der Volkszorn wild und brausend, so fußten sich dennoch die ausgesprochenen Strafstenzen auf Beweggründe und Vorgänge, die eine unpartheische Beurtheilung wohl nicht ganz unbegründet finden dürfte. Kolin und seine Genossen strebten im Grunde die gleichen Zustände an, wie dreißig Jahre früher der Ammann Schumacher, aber statt einer Gewaltherrschaft aufzustellen und die politischen Gegner in den Staub zu treten, bahnten sie vielmehr dem leidenschaftlich aufgeregtten Lande mit Einsicht, Mäßigung und Kraft die Wohlthaten der Gleichberechtigung, der Ausgleichung und einer eingreifenderen Unabhängigkeit nach Aussen. Die allein festen Grundlagen eines republikanischen Gemeinlebens, die Versöhnung und

der Friede mit Beseitigung der Partheiherrschaft und der Ausschließlichkeit, blühten nun lange Jahre in einer steigend wohlthätigen Entfaltung, so daß der Verfasser<sup>1)</sup> der Biographie von Karl Kaspar Kolin (Zugerisches Neujahrsblatt 1842) mit Recht angeführt, es habe wohl bei Mannsgedenken nie weniger öffentliche Entzweiung in unserm Lande und namentlich in der Bürgerschaft stattgefunden, als unter der Stabsverwaltung der beiden Aummänner Kolin und Müller.

Mit Darlegung dieser vorab für das Zugerland nicht uninteressanten Episode, glauben wir in Schilderung der betreffenden Zustände und Personen den Stempel der Unbefangenheit und Unpartheilichkeit, wenn nicht erreicht, doch angestrebt zu haben. Erlauben es uns Zeit und die erforderliche Kraft, und wird uns ermöglicht, die hiefür noch abgehenden Hülfsquellen aufzufinden, so dürfte der fernere Versuch gewagt werden, in einer dritten Serie die Schilderung der folgenden friedlichen Entwicklungsjahre, und zum Schluße die französische Revolutionsepoke mit dem brausenden und zermalmenden Sturm der damaligen schweizerischen Staatsumwälzung, soweit der Kanton Zug darein verschlochten war, zu beschreiben.

---

<sup>1)</sup> Professor Karl Kaspar Keiser.



5.



1314, 25 Winterm.



1282, 10 Christm.

9.



1270, 19 Brachm.

6.



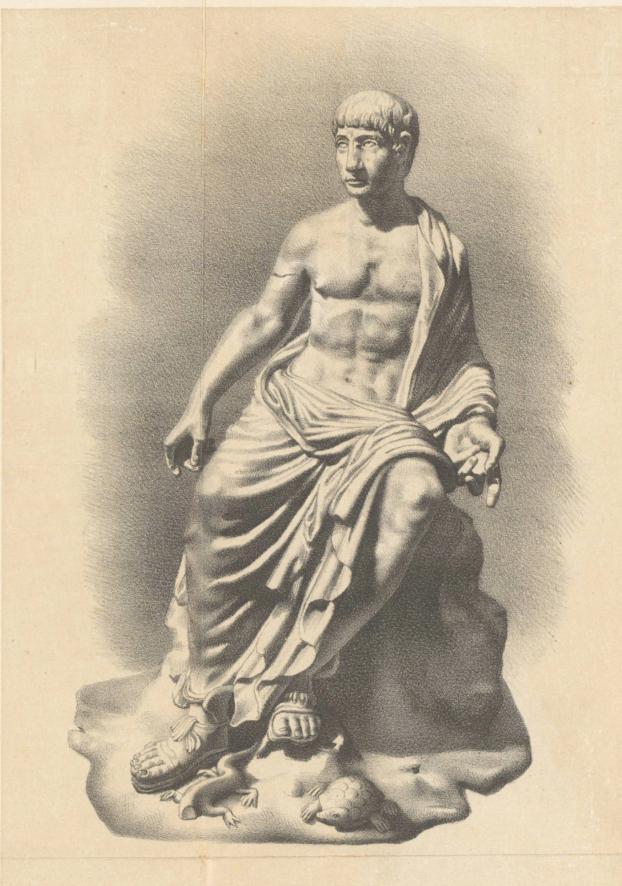
1284, 9 Brachm.

8.



1352, 28 Heum.

2.



11.



1254, 14 März.

5.



Schwarz schraffiert bedeutet geflücht., gelb dunkelblau, rot weiß.

12.



1257, 2 Brachm.

10.



1284, 27 Mai.

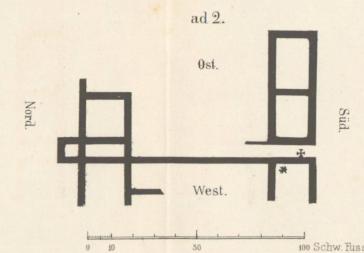
4.



1274, 17 Augstn.



1.



Nord

Ost.

West.

Süd

0 10 20 30 40 Schw. Elbas.